

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Ausbildungsordnung (AO)



Ordnung für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Scornern und Trainern sowie die Ausbildung der Ausbilder in den o.g. Bereichen.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL	1
1.1	GELTUNGSBEREICH	1
1.2	ORGANE.....	1
1.3	INKRAFTTRETEN.....	2
2	AUSBILDUNG VON SCHIEDSRICHTERN	3
2.1	BUNDESLIGA- UND LANDESVERBANDSSCHIEDSRICHTER	3
2.2	AUSBILDUNG	3
2.3	LIZENZIERUNG	4
2.4	LIZENZVERLÄNGERUNG.....	4
2.4.1	A-LIZENZ.....	4
2.4.2	B-LIZENZ.....	5
2.5	FORTBILDUNG	6
2.6	ABERKENNUNG DER LIZENZ.....	6
2.7	BESCHEIDE UND RECHTSINSTANZ	7
2.8	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON A-LIZENZ-SCHIEDSRICHTERN.....	7
2.8.1	AUFGABENBEREICHE	7
2.8.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	7
2.8.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	7
2.8.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	8
2.8.5	AUSBILDUNGSDAUER	8
2.8.6	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	8
2.8.7	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	9
2.8.8	PRÜFUNGSKOMMISSION.....	9
2.8.9	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS.....	9
2.8.10	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	11
2.8.11	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	12
2.8.12	WEITERE BESTIMMUNGEN	12
2.9	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B- UND C-LIZENZ-SCHIEDSRICHTERN	12
2.9.1	AUFGABENBEREICHE	12
2.9.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	12
2.9.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	12
2.9.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	13
2.9.5	AUSBILDUNGSDAUER	13
2.9.6	AUSBILDUNGSSTRUKTUR IM LANDESVERBAND	13
2.9.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG (C-LIZENZ)	13
2.9.8	ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR B-LIZENZ-LEHRGÄNGE	19
2.9.9	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	20

2.9.10	PRÜFUNGSKOMMISSION	20
2.9.11	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	20
2.9.12	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	20
2.9.13	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	20
2.9.14	WEITERE BESTIMMUNGEN	20
3	AUSBILDUNG VON SCORERN.....	21
3.1	BUNDESLIGA- UND LANDESVERBANDSSCORER.....	21
3.2	AUSBILDUNG	21
3.3	LIZENZIERUNG	21
3.4	LIZENZVERLÄNGERUNG.....	22
3.4.1	A-LIZENZ.....	22
3.4.2	B- UND C-LIZENZ	22
3.5	FORTBILDUNG	23
3.6	ABERKENNUNG DER LIZENZ.....	23
3.7	BESCHEIDE UND RECHTSINSTANZ	24
3.8	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON A-LIZENZ-SCORERN	24
3.8.1	AUFGABENBEREICHE	24
3.8.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	24
3.8.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	24
3.8.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	24
3.8.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM.....	24
3.8.6	ZIEL DER AUSBILDUNG.....	25
3.8.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	25
3.8.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	25
3.8.9	PRÜFUNGSKOMMISSION.....	25
3.8.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	25
3.8.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	26
3.8.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	26
3.8.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	26
3.9	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B-LIZENZ-SCORERN	26
3.9.1	AUFGABENBEREICHE	26
3.9.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	26
3.9.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	26
3.9.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	27
3.9.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM.....	27
3.9.6	ZIEL DER AUSBILDUNG.....	27
3.9.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	28
3.9.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	28
3.9.9	PRÜFUNGSKOMMISSION.....	28
3.9.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	28
3.9.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	28
3.9.12	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	29
3.9.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	29

3.10	RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON C-LIZENZ-SCORERN	29
3.10.1	AUFGABENBEREICHE	29
3.10.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	29
3.10.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	29
3.10.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG.....	29
3.10.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	29
3.10.6	ZIEL DER AUSBILDUNG	30
3.10.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG.....	30
3.10.8	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	30
3.10.9	PRÜFUNGSKOMMISSION	30
3.10.10	PRÜFUNGSINHALTE / ERGEBNIS	31
3.10.11	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	31
3.10.12	PRÜFUNGSGBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	31
3.10.13	WEITERE BESTIMMUNGEN	31
3.11	RICHTLINIEN FÜR DIE FORTBILDUNG VON A-LIZENZ-SCORERN.....	31
3.11.1	TRÄGER DER FORTBILDUNG.....	31
3.11.2	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	31
3.11.3	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNG	31
3.11.4	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM	32
3.11.5	ZIEL DER FORTBILDUNG	32
3.11.6	GLIEDERUNG UND INHALT DER FORTBILDUNG	32
4	AUSBILDUNG VON TRAINERN	33
4.1	VORWORT	33
4.2	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON B-LIZENZ-TRAINERN LEISTUNGSSPORT ..	33
4.2.1	AUFGABENBEREICHE	33
4.2.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	33
4.2.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	33
4.2.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	33
4.2.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM.....	34
4.2.6	ZIEL DER AUSBILDUNG.....	34
4.2.7	GLIEDERUNG UND INHALT DER AUSBILDUNG	35
4.2.8	MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	35
4.2.9	PRÜFUNGSKOMMISSION.....	36
4.2.10	PRÜFUNGSINHALTE.....	36
4.2.11	PRÜFUNGSERGEBNIS	37
4.2.12	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	37
4.2.13	LIZENZIERUNG	37
4.2.14	GÜLTIGKEIT DER LIZENZ.....	37
4.2.15	VERLÄNGERUNG DER LIZENZ	37
4.2.16	LIZENZENTZUG	37
4.2.17	PRÜFUNGSGBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	37
4.2.18	WEITERE BESTIMMUNGEN	38
4.3	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON C-LIZENZ-TRAINERN LEISTUNGSSPORT ..	38
4.3.1	AUFGABENBEREICHE	38
4.3.2	TRÄGER DER AUSBILDUNG	38
4.3.3	ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGSGÄNGE	38

4.3.4	BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	38
4.3.5	AUSBILDUNGSDAUER UND ORGANISATIONSFORM.....	39
4.3.6	FEHLZEITENREGELUNG	39
4.3.7	ZIEL DER AUSBILDUNG.....	39
4.3.8	GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG.....	40
4.3.9	INHALTE DER AUSBILDUNG.....	41
4.3.10	MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	45
4.3.11	PRÜFUNGSKOMMISSION	46
4.3.12	PRÜFUNGSINHALTE.....	46
4.3.13	PRÜFUNGSERGEBNIS	47
4.3.14	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG	47
4.3.15	LIZENZIERUNG	47
4.3.16	GÜLTIGKEIT DER AUSWEISE.....	47
4.3.17	FORTBILDUNG / VERLÄNGERUNG DER LIZENZ	47
4.3.18	LIZENZENTZUG	48
4.3.19	PRÜFUNGSGEBÜHREN UND LEHRGANGSKOSTEN.....	48
4.3.20	WEITERE BESTIMMUNGEN	48
5	AUSBILDUNG VON AUSBILDERN.....	49
5.1	EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG	49
5.2	LIZENZAUFBAU UND LIZENZIERUNG	49
5.3	QUALIFIKATION FACHLICHER TEIL	50
5.3.1	SCHIEDSRICHTER BASEBALL	50
5.3.2	SCHIEDSRICHTER SOFTBALL	50
5.3.3	SCORER	51
5.3.4	TRAINER	51
5.4	QUALIFIKATION ÜBERFACHLICHER TEIL.....	51
5.4.1	LEHRGANGSINHALTE A-AUSBILDER	51
5.4.2	LEHRGANGSINHALTE LV-AUSBILDER	52
5.5	FORTBILDUNGEN.....	53
5.6	ANERKENNUNG	54
5.7	ÜBERGANGSVORSCHRIFT	54
5.7.1	BASEBALL SCHIEDSRICHTER A-AUSBILDER.....	54
5.7.2	BASEBALL SCHIEDSRICHTER B-AUSBILDER.....	55
5.7.3	SOFTBALL SCHIEDSRICHTER A-AUSBILDER.....	55
5.7.4	SOFTBALL SCHIEDSRICHTER B-AUSBILDER.....	55
5.7.5	SCORER A-AUSBILDER	55
5.7.6	SCORER LV-AUSBILDER	55
5.7.7	BASEBALL TRAINER C-AUSBILDER.....	55
5.7.8	BASEBALL TRAINER B-AUSBILDER.....	55
5.7.9	SOFTBALL TRAINER C-AUSBILDER	55

5.8	ABSCHLUSSVORSCHRIFT	56
6	SPESENORDNUNG FÜR AUSBILDER	57
6.1	ALLGEMEIN	57
6.2	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	57
6.3	FAHRTKOSTENERSTATTUNG	57
6.4	ÜBERNACHTUNGS-, VERPFLEGUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN.....	58
7	ANHANG: BEOBACHTUNGSRICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER.....	59
7.1	EINLEITUNG	59
7.2	FORMULAR.....	59
7.3	KOPFZEILEN	60
7.3.1	KOPFZEILE I.....	60
7.3.2	KOPFZEILE II.....	60
7.4	TEIL 1: OPTISCHER EINDRUCK	61
7.4.1	PLATE-UMPIRE.....	61
7.4.2	FIELD-UMPIRE	62
7.4.3	URTEIL	62
7.5	TEIL 2: SPIELDURCHFÜHRUNG	62
7.6	TEIL 3: SPIELKONTROLLE.....	66
7.7	TEIL 4A: UMGANG MIT SPIELERN UND COACHES.....	66
7.8	TEIL 4B: UMGANG MIT DEM/DEN PARTNER(N)	67
7.9	TEIL 5: INHALT DES GESPRÄCHS/MABNAHMEN	68
7.10	GESAMTURTEIL.....	69
7.11	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	70

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind *in rot und kursiv* gestellt.

Präambel

Eine der Hauptaufgaben des Deutsche Baseball und Softball Verbands ist die Verbesserung des Spielniveaus im internationalen Vergleich. Die hauptsächliche Grundlage für eine positive Entwicklung in diesem Bereich ist die Qualifizierung sowie die Aus- und Weiterbildung aller mit dem Spielbetrieb befassten Personen.

Diese Ordnung stellt die Leitlinie dar, die zur Erreichung dieses Ziels erfüllt werden muss. Eine bedarfsgerechte Qualifikation für alle Ausbildungsebenen, muss für die bevorstehende Aufgabe rüsten und das Interesse für weiter Aus- und Fortbildungen wecken. Das gilt für Trainer, Schiedsrichter und Scorer gleichermaßen.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

1. Diese Ausbildungsordnung regelt die Aufgaben des Ausschusses Bildung, sowie die Organisation im Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesen in den Bundesligen, Regionalligen und der Landesverbände.
2. Diese Ausbildungsordnung gilt im Gesamtbereich des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. für die Bereiche Baseball und Softball.
3. Die Landesverbände können zu dieser Ausbildungsordnung Zusatzbestimmungen erlassen, die aber nicht dem Wesen dieser Ausbildungsordnung widersprechen dürfen. Diese Zusatzbestimmungen müssen dem Ausschuss Bildung bis zum 30.11. vorgelegt werden, falls sie im folgenden Jahr zur Anwendung kommen sollen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Ausschuss Bildung.
4. Schiedsrichter, Scorer oder Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerlizenz verfügt.
 - a) Hier müssen die Landesverbände unter Umständen abweichen. Nicht in allen Bundesländern sind Schiedsrichter, Scorer und Trainer in Erfüllung ihrer Aufgabe durch den jeweiligen Landessportbund versichert. Sind vereinslose Schiedsrichter, Scorer und Trainer in einem Landesverband nicht mitversichert, wird dem Landesverband hier eine Änderung empfohlen; der Artikel lautet dann:

„Schiedsrichter, Scorer und Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist.“
5. Diese Ausbildungsordnung gilt ohne Einschränkung für alle Schiedsrichter und Scorer, die Spielaufträge in den Bundesligen oder Regionalligen übernehmen oder im Besitz einer A-Lizenz sind. Schiedsrichter und Scorer ohne A-Lizenz (B-Lizenz und darunter) fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände. Über Ausnahmen beschließt der Ausschuss Bildung.

1.2 Organe

1. Höchstes Beschlussfassendes Organ im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) für den Bereich des Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesens ist der Ausschuss Bildung.
 - a) Der Ausschuss Bildung setzt sich gemäß §37 der Satzung des DBV zusammen.
 - b) Der Ausschuss Bildung kann Aufgabenbereiche dieser Ausbildungsordnung einer anderen Organisation übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Ausbildungsordnung halten muss.

2. Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichter-, Scorer- und Trainerwesen verwaltet. Wenn in dieser Ausbildungsordnung Kompetenzen in die Hände der Landesverbände gelegt werden, dann sind damit zunächst die zuständigen Ausschüsse des Landesverbandes gemeint. Ist dieser nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes vorgesehen, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichter-, Scorer- oder Trainerobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.
3. In Bereichen, die sich mit dem Thema Kinder und Jugendliche befassen, insbesondere in der Trainerqualifikation sind die Inhalte mit der Deutschen Baseball und Softball Jugend (DBJ) abzustimmen.

1.3 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Ausschuss Bildung am 12.02.2005 in Kraft.

Geändert durch den DBV-Ausschuss Bildung am 16.02.2008.

Genehmigung erteilt durch den DOSB im Schreiben vom 05.05.2008.

Geändert durch den DBV-Ausschuss Bildung am 08.03.2009.

Geändert durch den DBV-Ausschuss Bildung am 06.02.2010.

2 Ausbildung von Schiedsrichtern

2.1 Bundesliga- und Landesverbandsschiedsrichter

1. A-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Bundesligen.
 - a) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
 - b) Sie sind an die Anweisungen der in Kapitel 1.2 genannten Organe gebunden.
 - c) A-Lizenz-Schiedsrichter rufen bei Bedarf über den Schiedsrichterobmann des Ausschuss Bildung die Gerichte des DBV an.
2. B-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Regional- und Verbandsligen. C-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Landes- und Bezirksligen.
 - a) Sie gelten als Offizielle des Landesverbandes (LV), bei dem sie als Schiedsrichter hauptsächlich tätig sind. Ist ein Landesverbandsschiedsrichter in keinem LV tätig, hat der LV Weisungsrecht, in dessen Gebietsgrenzen dieser Schiedsrichter seinen ersten Wohnsitz führt.
 - b) Landesverbandsschiedsrichter rufen bei Bedarf die Gerichte ihres Landesverbandes an.
 - c) Übernimmt ein B-Lizenz-Schiedsrichter Spielaufträge in der Regionalliga, so finden im Sinne dieser Ordnung alle Regelungen für A-Lizenz-Schiedsrichter auf ihn Anwendung. Im Sinne dieser Ordnung wird er hinsichtlich aller Belange, die im sachlichen Verhältnis zu einem übernommenen Spielauftrag in der Regionalliga stehen, wie ein A-Lizenz-Schiedsrichter behandelt (siehe Absatz 1).
3. Schiedsrichter müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Ausbildungsordnung ausüben.
4. Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.

2.2 Ausbildung

1. Eine Person, die eine Schiedsrichterlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Einstiegslizenz ist – je nach Größe des Landesverbandes – die C- oder D-Lizenz, höchstens jedoch die C-Lizenz. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für B- und C-Lizenz-Schiedsrichter im Kapitel 2.9.
2. Die Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen aller Art und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine geeignete Ausbilderlizenz des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für Ausbilder (siehe Kapitel 5).

2.3 Lizenzierung

1. A-Lizenzen sind Eigentum des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. Lizenzen unterhalb der Bundesligen (B- und C-Lizenz) sind Eigentum der Landesverbände, in dem der Schiedsrichter die Lizenz erhalten hat. Wird eine B-Lizenz durch eine geeignete Qualifikation zu einer A-Lizenz, so wird diese Lizenz damit zum Eigentum des DBV.
2. Die A-Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet für zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.
3. Die B-Lizenz ist nur im jeweiligen Landesverband gültig, eine Umschreibung kann aber nach Kapitel 2.9.3 erfolgen. Die Lizenz ist maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.
4. Der Schiedsrichter erhält mit Erstaussstellung seiner Lizenz eine Lizenznummer und eine Schiedsrichternummer. Die Lizenznummer ist die Nummer auf dem Schiedsrichterausweis gemäß den Vorgaben für Lizenznummern des DBV. Die Schiedsrichternummer ist die Nummer, die der Schiedsrichter auf dem rechten Ärmel trägt. Lizenz- und Schiedsrichternummer müssen nicht identisch sein. Hat der Schiedsrichter eine dreistellige Schiedsrichternummer, so darf er nur die Einer- und Zehnerstelle auf dem rechten Ärmel tragen (Beispiel: Bei der Schiedsrichternummer 123 würde er die Nummer 23 auf dem Ärmel tragen).
5. Die Lizenznummern und Schiedsrichternummern werden vom Ausschuss Bildung oder einer vom Ausschuss Bildung beauftragten Stelle vergeben und verwaltet.

2.4 Lizenzverlängerung

2.4.1 A-Lizenz

1. Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens zehn geleiteten Spielen pro Saison innerhalb der Lizenzdauer. Werden dazu Spiele aus den Landesverbänden herangezogen, muss der Schiedsrichter eine entsprechende Bestätigung der betreffenden Landesverbände vorlegen.
2. Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten innerhalb der Gültigkeit der Lizenz voraus. Diese Fortbildung wird jährlich vom DBV angeboten und mindestens sechs Wochen vorher mit genauem Datum verbandsöffentlich angekündigt. Wenn eine solche Fortbildung kurzfristiger angesetzt wird oder nicht stattfindet, verlängert sich eine auslaufende Lizenz bei Vorlage der nachzuweisenden Spiele automatisch um ein Jahr.
3. Alternativ zum Besuch der DBV-Fortbildungsveranstaltung kann die Lizenz im Rahmen der Ausbildung neuer A-Schiedsrichter verlängert werden. Notwendig dazu sind die Teilnahme am zweiten Wochenende der Ausbildung und das Bestehen der theoretischen Prüfung.

4. Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen und -einrichtungen entscheidet der Ausschuss Bildung.
5. Am 31.12. des Jahres, in dem erfolgreich an einer anerkannten Fortbildung teilgenommen wurde, verlängert sich die Lizenz um zwei Jahre.

Ausnahmen:

Von dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung innerhalb des Geltungszeitraums der Lizenz kann nur in den folgenden Fällen und unter den nachfolgenden Bedingungen abgewichen werden:

- a) Ist eine Teilnahme an den zur Verlängerung notwendigen Fortbildungen nicht möglich, hat der Lizenzinhaber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung an den Schiedsrichterbmann des Ausschuss Bildung zu stellen. In diesem Falle wird die Lizenz um ein Jahr verlängert. Die spätere Teilnahme an einer Fortbildung verlängert die Lizenz um ein weiteres Jahr, innerhalb dessen die Verlängerung nach den allgemeinen Regeln erfolgt.
- b) Nimmt der Lizenzinhaber innerhalb des ersten Jahres nach Verlängerung der Lizenz nach a) nicht an der Fortbildungsveranstaltung teil, so bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages an den Ausschuss Bildung, welcher die Gründe für die Nichtteilnahme an den Fortbildungen enthält. Durch Beschluss des Ausschuss Bildung kann die Lizenz um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung bedarf es in diesem Falle der Teilnahme an dem zweiten Wochenende der A-Ausbildung und dem Bestehen aller Prüfung (theoretisch und praktisch).

Diese unter a) und b) genannten Verfahren sind nur bei noch gültigen A-Lizenzen möglich. Die Anträge gemäß a) und b) müssen spätestens drei Wochen vor der Fortbildungsveranstaltung eingegangen sein.

Die Erneuerung von Lizenzen, die bereits ungültig geworden sind, erfordert die erneute erfolgreiche Teilnahme an allen Prüfungen die laut dieser Ordnung für eine A-Lizenz notwendig sind. Dies kann im Rahmen des Prüfungsteils des A-Lehrgangs oder im Rahmen einer Fortbildung geschehen. Im Falle des Bestehens der Prüfungen, besteht die Pflicht zur Fortbildung für die der praktischen Prüfung folgende Fortbildung. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert. Beim Verfall der A-Lizenz erhält der Schiedsrichter automatisch die B-Lizenz seines Landesverbandes für die Gültigkeit eines Jahres. Ausnahmen können durch die Landesverbände geregelt werden.

2.4.2 B-Lizenz

1. Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 20 geleiteten Spielen innerhalb der Lizenzdauer (vier Jahre).

2. Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens 15 UE innerhalb von vier Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraus. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE.
3. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

2.5 Fortbildung

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation;
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports, bei A-Lizenz-Schiedsrichtern insbesondere in den Bundesligen.

2.6 Aberkennung der Lizenz

Schiedsrichter können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

1. Ein A-Lizenz-Schiedsrichter leitet in einer Saison weniger als zehn Ligaspiele im Geltungsbereich seiner Lizenz (Baseball bzw. Softball). Ein B- oder C-Lizenz-Schiedsrichter leitet weniger als zwanzig Ligaspiele innerhalb der Lizenzdauer im Geltungsbereich seiner Lizenz (Baseball bzw. Softball). Eine Anerkennung von Softball-Einsätzen für die Verlängerung einer Baseball-Lizenz und umgekehrt findet nicht statt. Über den Entzug entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der DBV Ausschuss Bildung, sonst der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Schiedsrichter höhere Gewalt nachweisen, muss vom Entzug abgesehen werden.
2. Ein Schiedsrichter tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Artikel 6.11.02 b) Bundesspielordnung nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Artikel 6.12.02 Bundesspielordnung genannten Gründe vor und hat der Schiedsrichter nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Lizenz-Schiedsrichtern entzieht der DBV Ausschuss Bildung die Lizenz, bei allen anderen der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
3. Ein Schiedsrichter verstößt zum wiederholten Mal gegen die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung oder der Bundesspielordnung. Handelt es sich dabei um einen Schiedsrichter, der Spielaufträge unterhalb der Regionalliga übernimmt, gilt dies auch, wenn er wiederholt gegen die Zusatzbestimmungen des für ihn zuständigen Landesverbandes verstößt. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportar-

ten Baseball bzw. Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der Ausschuss Bildung des DBV, bei allen anderen Schiedsrichtern das zuständige Schiedsrichtergremium (Idealerweise der Schiedsrichterausschuss des betreffenden Landesverbandes). Dies muss ein Mehrheitsbeschluss sein. Die zuständigen Gremien sollten sich den Gutachten von Schiedsrichterbeobachtern bedienen.

4. Wird einem Schiedsrichter die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Schiedsrichterlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen des Artikels 6.12.05 Bundesspielordnung getroffen.

2.7 Bescheide und Rechtsinstanz

1. Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muss dies dem Schiedsrichter in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
2. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz gebührenfrei Einspruch erhoben werden.
3. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.

2.8 Richtlinien für die Ausbildung von A-Lizenz-Schiedsrichtern

2.8.1 Aufgabenbereiche

A-Lizenz-Baseball-Schiedsrichter leiten Baseballspiele, A-Lizenz-Softball-Schiedsrichter leiten Softballspiele auf allen Ebenen einschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Regelwerk, der jeweiligen Spielordnung, dieser Ausbildungsordnung sowie Richtlinien und Weisungen der Ausschüsse Bildung und Wettkampfsport und der örtlichen Regionalchefs. Diese Prüfungsordnung gilt für die Bereiche Baseball und Softball analog.

2.8.2 Träger der Ausbildung

Zuständig für die A-Lizenz-Schiedsrichter-Ausbildung ist der DBV.

2.8.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen werden bzw. wenn angebracht die Lizenz auf Zeit erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss Bildung des DBV.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- *Schiedsrichter mit Erfahrung auf internationalem Level in den Dachverbänden in denen auch der DBV Mitglied ist bzw. mit Lizenzen der internationalen Dachverbände können grundsätzlich in den Bundesligen eingesetzt werden. Der Aus-*

schuss Bildung des DBV kann aber im Einzelfall die Durchführung einer praktischen Sichtung bzw. Prüfung und/oder die Abnahme eines Regeltests als Voraussetzung für die Erlaubnis bestimmen.

- *Schiedsrichter anderer nationaler Verbände, mit Erfahrungen in Spielen unter Anwendung der in Deutschland angewandten Regeln (Baseball: Pro-Rules, Softball: ISF Fastpitch), aber ohne internationale Erfahrung bzw. internationale Lizenz, können in Ligen eingesetzt werden, die den Ligen ihrer nationalen Verbände entsprechen. Die Entscheidung trifft der Ausschuss Bildung auf Antrag des jeweiligen Schiedsrichters. Der Ausschuss Bildung des DBV bestimmt im Einzelfall die Durchführung einer praktischen Sichtung bzw. Prüfung und/oder die Abnahme eines Regeltests als Voraussetzung für die Erlaubnis.*
- Alle anderen Schiedsrichter, die eine Schiedsrichter-Lizenz des DBV erhalten möchten, müssen an einem Lehrgang oder einer Fortbildung teilnehmen und ihre Regelkenntnis nachweisen. Anschließend werden sie bei nachgewiesener Regelkenntnis zur praktischen Prüfung zugelassen.

2.8.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer B-Lizenz eines Landesverbandes seit mindestens zwei Jahren oder anderer Qualifikationsnachweise (siehe 2.8.3);
- Mindestens 20 geleitete Spiele in den vergangenen zwei Jahren.

2.8.5 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ausschließlich der Prüfungen beträgt mindestens 32 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten). Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2.8.6 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet ein umfassendes Repetitorium der Regelprobleme und eine weiterführende Schulung, die zur Leitung von Bundesligabegegnungen befähigen soll.

1. Repetitorium

(vergl. Lehrinhalte in den Ausbildungsrichtlinien für B-Lizenzen unter 2.9.7)

2. weiterführende Schulung

Theorie:

- Das 3- und 4-Schiedsrichter-System
- Verhältnis Coach-Schiedsrichter und Spieler-Schiedsrichter

- Umgang mit Medienvertretern
- Die Bundesspielordnung (Besonderheiten für die Bundesligen)
- Regelauslegungen in den Bundesligen
- Inhalte der Ausbildungsordnung und Bundesspielordnung (Regionalchefs, Pflichteinsätze etc.)

Praxis:

- Anpassung der Entscheidungen in den Bundesligen
- Persönliches Auftreten
- Timing und Stil der Entscheidungen
- Kommunikation der Schiedsrichter auf dem Spielfeld

2.8.7 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss Bildung des DBV oder eine vom Ausschuss Bildung beauftragte Stelle.

2.8.8 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus mindestens einem an dem Lehrgang beteiligten Ausbilder und einem weiteren DBV-Schiedsrichterausbilder mit der Lehrbefähigung für die A-Lizenz. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

2.8.9 Prüfungsinhalte / Ergebnis

2.8.9.1 Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
2. Es ist zuerst die theoretische Prüfung, dann die praktische Prüfung abzulegen. Mit dem Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ist der Prüfling von der Teilnahme an der praktischen Prüfung ausgeschlossen.
 - a) Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung muss mit mindestens der Note 3,0 ("befriedigend") abgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn irgendein Teil der theoretischen oder praktischen Prüfung mit der Note 5,0 („mangelhaft“) oder schlechter abgeschlossen wurde.
 - b) Die theoretische Prüfung besteht aus vier Teilen und gilt auch dann als bestanden, wenn einer dieser Teile - mit Ausnahme des großen schriftlichen Testes - mit der Note 4,0 („ausreichend“) abgeschlossen wurde und ein anderer Teil der theoretischen Prüfung mit mindestens der Note 2,0 („gut“) abgelegt wurde.

- c) Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen und gilt auch dann als bestanden, wenn ein Teil mit der Note 4,0 („ausreichend“) und im Ausgleich der andere Teil mit der Note 2,0 („gut“) abgeschlossen wurde.
3. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV ("Bundeslizenz"), aus der die Gültigkeit für Baseball und/oder Softball hervorgeht.

2.8.9.2 Die theoretische Prüfung

1. Die theoretische Prüfung besteht aus vier Teilen, dem großen schriftlichen Test, dem Referat, dem Schnelltest und der mündlichen Prüfung. Über jeden einzelnen Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen. Bei schriftlichen Prüfungen gelten als Protokoll die korrigierten schriftlichen Aufzeichnungen des Prüflings.
 - a) Im großen schriftlichen Test hat der Prüfling zwischen 20 und 40 Fragen - eventuell mit Unterfragen - aus allen Regularien zu beantworten. Die Fragen sollten größten Teils aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Die Prüfungsdauer ist auf zwei Minuten pro gestellte Frage begrenzt. Die Note dieser Prüfung ergibt sich aus einer Bewertungstabelle nach Punkten.
 - b) Für das Referat bekommt jeder Prüfling ein Thema ausgehändigt, zu dem er sich zehn Minuten ohne jegliches Regelwerk in einem separaten Raum vorbereiten kann. In dem dann folgenden Referat hat der Prüfling fünf Minuten Zeit, über das ihm aufgegebene Thema vor der Prüfungskommission zu referieren. Die Note dieser Prüfung ist der Durchschnitt beider einzelnen Noten der Prüfer.
 - c) Der Schnelltest besteht aus ca. 20 Fragen, die der Prüfling innerhalb von zehn Minuten zu beantworten hat. Hier gilt es Fragen mit „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten. Die Fragen hierfür müssen unmissverständlich, eventuell mit kurzem Sachverhalt und schnell zu beantworten sein.
 - d) Die mündliche Prüfung besteht aus ca. sechs Fragen, die zum Teil auch Unterfragen beinhalten können. Hier wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, sich auf eventuelles Nachfragen der richtigen Regelinterpretation sowie Entscheidung anzuschließen. Die Fragen sollten nur zum Teil mit einem Satz beantwortbar sein. Der Prüfling kann hier seine Regelkenntnis unter Beweis stellen, selbst wenn es im Ansatz richtig ist, er aber nicht die richtige Schlussfolgerung zieht. Auch hier setzt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten zusammen (siehe Ziffer b)).
2. Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 3:1:1:1 gewertet. Das heißt, der große schriftliche Test (Ziffer 1. a) zählt drei Teile, das Referat (Ziffer 1. b) zählt einen Teil, der Schnelltest (Ziffer 1. c) zählt einen Teil und die mündliche Prüfung (Ziffer 1. d) zählt einen Teil. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Errechnung der Durchschnittsnote aus allen Testteilen gemäß der Gewichtung diese nicht schlechter als 3,0 (Note „befriedigend“) ausfällt, und auch in den einzelnen Teilprüfungen Ergebnisse mit mindestens der Note 3,0 („befriedigend“) erreicht wurden. Es gelten die Ausnahmen unter Kapitel 2.8.9.1 b).

2.8.9.3 Die praktische Prüfung

1. Mit dem Bestehen der theoretischen Prüfung qualifiziert sich der Prüfling automatisch zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Dem Prüfling wird eine vorläufige A-Lizenz ausgestellt, die ihn berechtigt, auch vor dem Bestehen der praktischen Prüfung Bundesligaspiele zu leiten. Die vorläufige A-Lizenz hat eine Gültigkeit von sechs Monaten ab dem Tag des erfolgreichen Bestehens der theoretischen Prüfung. Die Gültigkeit erlischt mit dem Bestehen/Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder aber nach Ablauf der sechs Monate. Sollte die praktische Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht abgenommen worden sein, so hat auf Antrag des Prüflings der Ausschuss Bildung oder eine vom Ausschuss Bildung beauftragte Stelle die vorläufige A-Lizenz um eine weitere Saison zu verlängern.
2. Bei der praktischen Prüfung wird dem Prüfling ein Spiel (Double-Header) zugewiesen, in dem er beide Aufgabenbereiche, Plate-Umpire sowie Field-Umpire, in einem vollständigen Spiel absolvieren muss. Dieser Double-Header muss ein Spiel in der Regionalliga (mit Ausnahmen auch Spiele der 2. Bundesliga) sein. Diese Spiele werden ihm vom zuständigen Regional-Chef in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission zugeteilt.
3. Die Prüfungskommission besteht bei der praktischen Prüfung aus einem Prüfer, der unter den vorgeschriebenen Praxiselementen (siehe Beurteilungsbogen im Anhang A) die Prüfung abnimmt. Nach den beiden Prüfungsspielen hat der Prüfer sofort die Spiele mit dem Prüfling zu besprechen. In dem Gespräch muss der Prüfer alle wesentlichen positiven und negativen Bewertungskriterien zur Sprache bringen. Der Prüfer hat nach der Besprechung dem Prüfling den Ausgang der Prüfung mitzuteilen und muss ihm auch Einsicht in die Beurteilungsbögen gewähren. Die Beurteilungsbögen gelten als Protokoll der praktischen Prüfung.
4. Nach der praktischen Prüfung hat der Prüfer dem Prüfling einen schriftlichen Bericht über die praktische Prüfung zu übersenden. Dieser Bericht ist in Kopie mit den Bewertungsbögen dem Schiedsrichterobmann im Ausschuss Bildung des DBV zu übersenden.
5. Die praktische Prüfung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig über zwei Prüflinge erfolgen. Hierfür sind dann allerdings auch zwei Prüfer erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss Bildung, falls keine zwei Prüfer eingeteilt werden können. Dann hat der Prüfer zwei Prüfungen gleichzeitig abzunehmen.
6. Für die praktische Prüfung werden dem Prüfling keine zusätzlichen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Der Prüfling tritt dem Prüfer allerdings seine für diesen Tag zustehenden Schiedsrichtergebühren für den Bearbeitungsaufwand ab. Wenn die Fahrtkosten des Prüfers nicht durch Fahrgemeinschaften oder durch Nähe zum Prüfungsort entfallen, so kann er den Restbetrag gegenüber dem DBV gemäß 6.3 AO abrechnen.

2.8.10 Wiederholung der Prüfung

Sollte gemäß Kapitel 2.8.9 die Prüfung teilweise nicht bestanden worden sein, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Der Prüfling kann die Prüfung jederzeit bei einer

A-Lizenz-Ausbildung von Schiedsrichtern wiederholen, jedoch werden ihm keine bereits bestandenen Prüfungsteile auf die zu wiederholende Prüfung angerechnet.

Hat ein Prüfling den theoretischen Teil der Prüfung erfolgreich abgeschlossen, die praktische Prüfung jedoch nicht bestanden, so kann er die praktische Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung darf nicht später als sechs Monate nach der ersten praktischen Prüfung abgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss Bildung oder eine vom Ausschuss Bildung beauftragte Stelle.

2.8.11 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt mit Ausnahme der bereits in Kapitel 2.8.9.3 Absatz 6 geregelten Abrechnung bzw. Abtretung.

2.8.12 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft nötigenfalls der Ausschuss Bildung des DBV.

2.9 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B- und C-Lizenz-Schiedsrichtern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der Schiedsrichter-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem DBV Ausschuss Bildung vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, dass diese Schiedsrichter nicht zur A-Lizenz-Ausbildung (Bundesligalizenz) zugelassen werden können.

2.9.1 Aufgabenbereiche

B-Lizenz-Schiedsrichter leiten Spiele auf allen Ebenen mit Ausnahme der Bundesligen. C-Lizenz-Schiedsrichter leiten Spiele in den Landesligen und darunter. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Spielordnung, dieser Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

2.9.2 Träger der Ausbildung

Zuständig für die B- und C-Lizenz-Schiedsrichter-Ausbildung sind die Landesverbände.

2.9.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schiedsrichterobermann des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

2.9.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

1. *C-Lizenz: Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres.*
2. *B-Lizenz: Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist der Besitz einer gültigen C-Lizenz sowie die Vollendung des 16. Lebensjahres.*
3. *Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.*

2.9.5 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende B-Lizenz (siehe Kapitel 2.9.6) soll ausschließlich der Prüfung mindestens 30 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2.9.6 Ausbildungsstruktur im Landesverband

Baseball- und Softball-Schiedsrichter müssen getrennt ausgebildet werden. Die zu erteilenden Lizenzen sind zu trennen und getrennt auszustellen. Es bleibt den Landesverbänden überlassen, weitere Lizenzstufen unterhalb der C-Lizenz einzuführen (D-Lizenzen, E-Lizenzen usw.). Der DBV empfiehlt zumindest den größeren Landesverbänden eine Zweiteilung, z. B.:

- B-Lizenz: berechtigt bis zur Verbandsliga
- C-Lizenz: berechtigt bis zur Landesliga

2.9.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung (C-Lizenz)

2.9.7.1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Wochenenden. An diesen Tagen müssen insgesamt 30 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten) enthalten sein. Zeiten für Prüfungen sind darin nicht enthalten. Die Prüfungen müssen am letzten Lehrgangstag erfolgen.

2.9.7.2 Ort der Ausbildung

Der Lehrraum muss den Teilnehmern als auch den Ausbildern genügend Platz lassen, um individuell arbeiten zu können und auch praktische Übungen im kleinen Rahmen zulassen.

- Technische Anforderungen an den Lehrgangsraum: Overheadprojektor, Tafel oder Whiteboard.

Parallel zum Lehrgangsraum muss eine Sporthalle in schneller Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

- Technische Anforderung an die Sporthalle: Pitching-Maschine und Hallenbälle (Baseballs bzw. Softballs).

Als optionale Ausstattung empfehlen die Ausbilder des DBV einen Fernseher mit Videogerät und eine daran anschließbare Videokamera. Diese Ausstattung kann jeden Schiedsrichterlehrgang bereichern und den Teilnehmern besonders wichtige Aspekte visualisieren.

2.9.7.3 Ausbilder

Zur Ausbildung von Schiedsrichtern sind lediglich Personen ermächtigt, die über eine gültige Ausbilder-Lizenz des Deutschen Baseball und Softball Verbandes verfügen (siehe Kapitel 5). Ab einer Lehrgangsgruppe von 20 Personen sollten zwei Ausbilder die Unterrichtseinheiten leiten.

2.9.7.4 Lehrgangsgestaltung

Der Lehrgang besteht aus Theorie und Praxis, wobei der Theorie-Anteil bei 60 % (18 UE) und der Praxis-Anteil bei 40 % (12 UE) liegt. Lehrinhalte zum Thema „2-Mann-System“ fallen in die theoretische Ausbildung.

2.9.7.4.1 Praxis

Die Ausbildung in der Praxis umfasst 12 UE. Diese sind wie folgt aufzuteilen:

- Komplex 1: mindestens 5 UE
- Komplex 2: mindestens 5 UE
- Wahlkomplex: 2 UE

Komplex 1

- Vorbereitungs-Übung zu Zeichen wie „Safe“, „Out“, „Time“
- Vorbereitungs-Übung zum Timing der Calls
- Vorbereitungs-Übung zum Positionieren vor Calls, Bewegungen im Feld
- Übung: Spielsituation an First Base mit Läufer, Feldspieler und Schiedsrichter

Komplex 2

- Vorbereitungs-Übung zum Handling der Maske
- Vorbereitungs-Übung zum Positioning
- Vorbereitungs-Übung zu den Calls „Strike“ und „Ball“
- Vorbereitungs-Übung zum Timing

- Übung: Spielsituation an Homeplate mit Catcher, Schlagmann (ohne Schläger) und Pitching-Maschine)

Wahlkomplex

- Übung: Pivot-Bewegung des Feld-Schiedsrichters beim offensichtlichen Base-Hit oder Extra-Base-Hit
- Übung: Bewegungsablauf des Feld-Schiedsrichters bei Steals vom 1st Base nach 2nd Base
- Übung: Bewegungsablauf des Feld-Schiedsrichters bei Pick-Offs am 1st Base

Hinweis zu Übungen mit der Pitching-Maschine:

Wenn ein Teilnehmer die Maschine mit Bällen versorgt, ist dieser Teilnehmer über die Vorgehensweise zu belehren (vor dem Einwurf Ball hochhalten und sich von der Aufmerksamkeit der Übenden überzeugen). Wird die Übung vom Ausbilder unterbrochen, dürfen keine Bälle mehr nachgelegt werden. Der übende Schiedsrichter und der gestellte Catcher müssen sämtliche Schutzausrüstungen angelegt haben (Maske mit Kehlkopf-schutz, Chest-Protector, Leg-Guards und Tiefschutz). Steht ein gestellter Schlagmann für die Übung bereit, darf dieser unter gar keinen Umständen einen Schläger in den Händen halten. Bei Übungen mit Pitches aus der Pitching-Maschine oder live Pitching darf niemals der Schlagmann einen Schläger in den Händen halten.

2.9.7.4.2 Theorie

Die Ausbildung in der Theorie umfasst 18 UE. Diese sind wie folgt aufzuteilen:

- Komplex „Schlagmann“: 4 UE
- Komplex „Läufer“: 4 UE
- Komplex „Pitcher“: 2 UE
- Komplex „Spiel“: 3 UE
- Komplex „Ordnungen“: 1 UE
- Komplex „Schiedsrichter“: 1 UE
- Komplex „Mechanics“: 2 UE
- Wahlkomplex: 1 UE

Komplex „Schlagmann“

- Aufbau des Spielfeldes, Bereichsnamen und Definitionen (Fair, Foul, Out of Play)

- Strike Zone, der Count
- Fair Ball, Foul Ball

- The Batter at Bat
 - a. Kampf ums erste Base
 - b. Recht aufs erste Base
 - c. Out: zu behandeln: 6.05 a-f und 6.05 i, j, m; 6.06 a, 6.06 c,
 - d. Unterschiede: 2 Aus / weniger als 2 Aus
- Zum ersten Base: immer Force Play
- Checked Swings

Im Anfängerlehrgang nicht zu behandeln ist:

- Batting out of Turn, 6.07
- Designated Hitter, 6.10
- Aus des Schlagmanns gemäß 6.05
 - g: Schlagmann wird vom eigenen Fair Ball getroffen
 - h: Bat berührt den geschlagenen Fair Ball
 - k: Interference in Zusammenhang mit der 3-Foot-Line am 1st Base
 - l: Intentional Dropped Ball
 - n: 2 Outs, 2 Strikes, R3, Home Steal und R3 wird vom Pitch in der Strike Zone getroffen
- Aus des Schlagmanns gemäß 6.06
 - b: Wechseln der Batter's Box während der Pitcher in Position ist
 - d: Benutzen oder Benutzungsversuch eines illegalen Bats
- 7.09c (Beeinflussen eines geschlagenen Foul Balls)

Komplex „Läufer“

- Obstruction
- Force Plays

- Appeal Plays
- Base Awards
- Läufer aus
- Time Play

Komplex „Pitcher“

- Wind-Up-Position / Set-Position (Stopp muss deutlich und erkennbar sein)
- Aufwärm-Pitches
- Visits durch Spieler / Coach / Manager
- Balks: 8.05a-d, g, i, j, m

Im Anfängerlehrgang nicht zu behandeln ist:

- Balks gemäß 8.05
 - e: illegal Pitch
 - f: pitchen ohne Blickkontakt
 - h: unnötige Verzögerung
 - k: absichtliches oder versehentliches Fallenlassen des Balls
 - l: Catcher zu früh aus der Catcher's Box bei Intentional Base on Balls
- Illegal Pitches gemäß 8.02

Komplex „Spiel“

- Interference
- Wechsel (Schlagmann, Läufer, Pitcher, Spieler allgemein)
- Speed-Up-Rules
- Beginn / Abbruch / Ende / Mercy-Rules (BuSpO) / Regulation Game (BuSpO)
- Unsportliches Verhalten (für alle Spieler)
- Dead Ball / Live Ball

Komplex „Ordnungen“

- Bundesspielordnung: Ausländer, Proteste, Zeitlimit, Inningzahl, Scorer, Erste Hilfe, Minimum an Markierung (Foul-Lines, Out-of-Play-Lines), Bälle mit DBV-

Stempel, Pässe und Spielerlisten, Spielbereitschaft, Spikes und Schutzausrüstungen (kein Catcherhelm = kein Spiel)

- Schiedsrichterordnung: Bezahlung, Ankunft eine Stunde vor Beginn, Spielberichte (Ejections, Proteste etc)

Komplex „Schiedsrichter“

- Bekleidung
- Ausrüstung Homeplate / Field
- Regelabschnitt 9.00 (nicht im Anfängerlehrgang: 9.01c und 9.05)

Komplex „Mechanics“

- 2-Mann-System
- Grundstellungen (P1, P2, P3)
- Zuständigkeiten, Entwicklungen von Spielzügen
- 90°-Winkel, Set-Position
- Face the Ball
- Kommunikation mit dem Partner
- Als Standardwerk wurden die drei Bände „Mechanic“ aus dem referee-Verlag definiert.

Wahlkomplex (Beispiele)

- Video
- Quiz
- Rollenspiel
- Gruppenarbeit

2.9.7.5 Bewertungsschema

Für alle Schiedsrichter-Lehrgänge im DBV gilt unabhängig von der Testform die folgende Noteneinstufung als verbindlich.

erreichtes Ergebnis	Note
92% - 100%	sehr gut
84% - 91%	gut
73% - 83%	befriedigend
< 73%	nicht bestanden

2.9.7.5.1 Abweichungen bei Softball-Lehrgängen

Folgende Themen müssen in der Theorie bei der Ausbildung von Softball-Schiedsrichtern behandelt werden:

- Illegal Pitches
- Mercy Rule
- Early Steal
- Richtungswechsel von Läufern
- Re-Entry-Rule
- Designated Player
- Kreiden des Pitcher's Circle
- Kontrolle der Ausrüstung und der Pässe
- Double-Base-Regelung
- Zeitabhängige Regelungen (Pitcher, Schlagmann)

2.9.8 Zusätzliche Bestimmungen für B-Lizenz-Lehrgänge

Die Gewichtung zwischen Theorie und Praxis liegt bei 50 % (15 UE) Theorie und 50 % (15 UE) Praxis. Video-Analysen der Teilnehmer werden dringend empfohlen.

Gewichtung des theoretischen Lehrgangsteils (vergl. Kapitel 2.9.7.4.2):

- Komplex „Schlagmann“: 3 UE
- Komplex „Läufer“: 3 UE
- Komplex „Pitcher“: 2 UE
- Komplex „Spiel“: 2 UE

- Komplex „Ordnungen“: 1 UE
- Komplex „Schiedsrichter“: 2 UE
- Komplex „Mechanics“: 1 UE
- Wahlkomplex: 1 UE

2.9.9 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

2.9.10 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

2.9.11 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes, aus der die Gültigkeit für Baseball und/oder Softball, die Lizenzstufe, der Zeitpunkt sowie der Umfang (in UE) der Ausbildung hervorgehen muss.

2.9.12 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

2.9.13 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgelegt.

2.9.14 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

3 Ausbildung von Scornern

3.1 Bundesliga- und Landesverbandsscorer

1. Scorer der Bundesligen sind Scorer mit einer A-Lizenz, Scorer der Regionalligen sind Scorer mit mindestens einer B-Lizenz.
 - a) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
 - b) Sie sind an die Anweisungen der in Kapitel 1.2 genannten Organe gebunden.
2. Scorer der Landesverbände sind Scorer, die höchstens eine B-Lizenz besitzen, also nicht im Besitz einer A-Lizenz sind. Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des Landesverbandes.
3. Scorer müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Ausbildungsordnung und der Bundesspielordnung ausüben.
4. Scorer müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.

3.2 Ausbildung

1. Eine Person, die eine Scorerlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für A-Scorer in Kapitel 3.8 sowie die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B- und C-Scornern in den Kapiteln 3.9 und 3.10.
2. Die Durchführung von Scorer-Lehrgängen und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine Ausbilderlizenz des DBV verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für Ausbilder (Kapitel 5).

3.3 Lizenzierung

1. A-Lizenzen sind Eigentum des DBV. B- und C-Lizenzen sind Eigentum der Landesverbände.
2. A-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet gültig. B- und C-Lizenzen sind im gesamten Bundesgebiet gültig, sofern der Landesverband, der die Lizenzen ausgestellt hat, bei der Ausbildung die Mindestanforderungen der Rahmenrichtlinien für B- und C-Scorer (siehe Kapitel 3.9 und 3.10) umgesetzt hat. Die Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, trifft der Ausschuss Bildung nach Prüfung der Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Landesverbandes.
3. Alle Lizenzen sind für maximal zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

4. Auf der Lizenz sollen die folgenden Informationen sichtbar sein: Gültigkeitsdauer, Lizenzstufe, Lizenznummer, Name und Vorname des Scorers, Verein bzw. Landesverband für den die Lizenz angerechnet wird.

5. Die Lizenznummern setzen sich folgendermaßen zusammen:

LV-Nummer [2-stellige Zahl] - Lizenzstufe [A, B oder C] - Jahr des Lizenzerwerbs [Letzte zwei Ziffern] - Lfd. Nummer [4-stellige Zahl] (Beispiel: 06-B-97-0102)

6. Jede Lizenzstufe hat ihre eigene fortlaufende Nummerierung.

7. Der DBV und die Landesverbände können im eigenen Ermessen auf die Erstellung von gedruckten Lizenzen verzichten. Der Lizenznachweis erfolgt in diesem Fall durch die offizielle Scorerlizenzliste des DBV (A-Scorer) oder des Landesverbandes (B- und C-Scorer) und einen gültigen Lichtbildausweis des Scorers (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

3.4 Lizenzverlängerung

3.4.1 A-Lizenz

1. Voraussetzung für die Lizenzverlängerung einer A-Lizenz ist der Nachweis von mindestens zehn gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz oder das erfolgreiche Ablegen der Prüfung beim nächsten Scorer-A-Lehrgang.

2. *Für jede zweite Verlängerung der A-Lizenz muss die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens acht UE nachgewiesen werden. Die Fortbildung muss in den vier Kalenderjahren vor Ablauf der Lizenz besucht worden sein. Jede Fortbildung kann nur einmal für eine Verlängerung angerechnet werden. Näheres regeln die Fortbildungsrichtlinien für A-Scorer im Kapitel 3.11.*

3.4.2 B- und C-Lizenz

1. Voraussetzung für die Verlängerung von B- und C-Lizenzen ist der Nachweis von mindestens sechs gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz.

2. Die Verlängerung einer C-Lizenz kann weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens sechs UE innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

3. Die Verlängerung einer B-Lizenz kann weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens acht UE innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

3.5 Fortbildung

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

3.6 Aberkennung der Lizenz

1. Scorer können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

- a) Ein A-Lizenz-Scorer scort innerhalb der Lizenzdauer (zwei Jahre) weniger als zehn Spiele. Ein B- oder C-Lizenz-Scorer scort innerhalb der Lizenzdauer (zwei Jahre) weniger als sechs Spiele. Über den Entzug entscheidet bei A-Lizenz-Scorern der Ausschuss Bildung des DBV, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Scorer höhere Gewalt nachweisen, muss vom Entzug abgesehen werden. Die Landesverbände können für ihren Bereich bzgl. der Anzahl an Spielen abweichende Regelungen beschließen.
 - b) Nimmt ein A-Lizenz-Scorer nicht an der vorgeschriebenen Fortbildung teil, so wird seine Lizenz nur unter Auflagen verlängert und er muss innerhalb eines Jahres an einer Fortbildung teilnehmen. Versäumt er dies, wird ihm die Lizenz entzogen. Näheres regeln die Fortbildungsrichtlinien für A-Lizenz-Scorer im Kapitel 3.11.
 - c) Ein Scorer tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Artikel 7.4.02 Bundesspielordnung nicht zu Spieldaufträgen an. Liegen keine in Artikel 7.4.03 Bundesspielordnung genannten Gründe vor und hat der Scorer nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Lizenz-Scorern entzieht der Ausschuss Bildung die Lizenz, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
 - d) Ein Scorer verstößt zum wiederholten Mal gegen diese Ausbildungsordnung, die Bundesspielordnung oder gegen die Zusatzbestimmungen des für das jeweilige Spiel zuständigen Verbandes. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball und Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Lizenz-Scorern der Ausschuss Bildung, bei B- und C-Lizenz-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Dies muss ein Mehrheitsbeschluss sein.
2. Wird einem Scorer die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Scorerlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen von Artikel 7.4.05 Bundesspielordnung getroffen.

3.7 Bescheide und Rechtsinstanz

1. Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muss dies dem Scorer in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
2. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz Einspruch erhoben werden.
3. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils gültigen Fassung.

3.8 Richtlinien für die Ausbildung von A-Lizenz-Scorern

3.8.1 Aufgabenbereiche

A-Lizenz-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen im DBV. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung Baseball & Softball, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen des Ausschuss Bildung oder des DBV.

3.8.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die A-Lizenz-Scorer-Ausbildung ist der DBV.

3.8.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss Bildung des DBV.

3.8.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer Scorer-B-Lizenz eines Landesverbandes oder eines anderen Qualifikationsnachweises (siehe 3.8.3);
- Nachweis von mindestens 15 gescorten Spielen und einer mindestens zweijährigen Scortertätigkeit;
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV.

3.8.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende A-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 18 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 18 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.8.6 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum A-Lizenz-Scorer beinhaltet ein umfassendes Repetitorium der Scoringprobleme und eine weiterführende Schulung, die zum fehlerfreien Scoring und Auswerten von Spielen befähigen soll.

3.8.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Repetitorium (vgl. auch Lehrinhalte in den Rahmenrichtlinien von B-Scorern)
- Beherrschen der Spezialfälle im Scoring
- Bestimmung der Earned Runs ohne Fehler
- Detaillierte Regelkenntnis im Bereich des Scorings
- Fehlererkennung und -korrektur auf Scoresheets
- Erstellung und Analyse von Statistiken
- Inhalte der Bundesspielordnung
- Inhalte der Ausbildungsordnung

3.8.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss Bildung des DBV oder eine vom Ausschuss Bildung beauftragte Stelle.

3.8.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus dem am Lehrgang beteiligten Ausbilder. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.8.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird die Fehlererkennung im Scoring- und Statistikteil, sowie das Auswerten eines kompletten Spiels (zwei Scoresheets) gefordert.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV.

3.8.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausschuss Bildung des DBV.

3.8.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt.

3.8.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der Ausschuss Bildung des DBV.

3.9 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B-Lizenz-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der B-Lizenz-Scorer-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem DBV Ausschuss Bildung vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, dass diese Scorer nicht zur A-Lizenz-Ausbildung zugelassen werden können.

3.9.1 Aufgabenbereiche

B-Lizenz-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen ausschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

3.9.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die B-Lizenz-Scorer-Ausbildung sind die Landesverbände.

3.9.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen, und eine der Qualifikati-

on entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

3.9.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- *die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;*
- *Besitz einer Scorer-C-Lizenz eines Landesverbandes oder eines anderen Qualifikationsnachweises (siehe 3.9.3);*
- *Nachweis einer mindestens einjährigen Scortätigkeit (die Festlegung einer Mindestanzahl von Spielen liegt im Ermessen des Landesverbandes);*
- *eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes.*

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

3.9.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende B-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 18 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 18 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.9.6 Ziel der Ausbildung

Der B-Lizenz-Scorer soll

- seine bisherigen Kenntnisse vertiefen,
- Problemfälle aufzeigen und analysieren können insbesondere
 - a. Unterscheidung Hit/Error,
 - b. Unterscheidung Stolen Base/Wild Pitch/Passed Ball,
 - c. Vergabe von Sacrifice Hits und Sacrifice Flies,
 - d. Bestimmung von Earned Runs,
 - e. Vergabe Win/Loss/Save,

- und die Scoresheetauswertung vollkommen beherrschen.

3.9.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Vertiefung der Regelkenntnisse inklusive aller Spezialfälle
- Intensive Diskussion der Bereiche Hit/Error, Stolen Base/Wild Pitch/Passed Ball, Sacrifice Hits/Sacrifice Flies
- Detaillierte Erläuterung der Bestimmung von Earned Runs
- Erklärung der Vergabe von Win/Loss/Save
- Aufzeigen der häufigsten Fehler im Scoring
- Beherrschung der Scoresheetauswertung
- Behandlung der Regelunterschiede im Softballbereich

3.9.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

3.9.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.9.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird das Auswerten eines kompletten Spiels (zwei Scoresheets) gefordert.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes.

3.9.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

3.9.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgesetzt.

3.9.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

3.10 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von C-Lizenz-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der C-Lizenz-Scorer-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem Ausschuss Bildung der DBV vor.

3.10.1 Aufgabenbereiche

C-Lizenz-Scorer scoren Spiele in den Ligen unterhalb der Verbandsligen (Weitere Regelungen hierzu werden von den Landesverbänden beschlossen). Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnung, der Ausbildungsordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

3.10.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die C-Lizenz-Scorer-Ausbildung sind die Landesverbände.

3.10.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuss.

3.10.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres im Lehrgangsjahr, sowie eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

3.10.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende C-Lizenz muss ausschließlich der Prüfung mindestens 12 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z. B. in den folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 12 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

3.10.6 Ziel der Ausbildung

Der C-Lizenz-Scorer soll

- in das Scoringssystem eingeführt werden,
- ein Spiel fehlerlos auf den Scoresheets dokumentieren können
- und die Grundzüge der Scoresheetauswertung beherrschen.

3.10.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss die folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Vorstellung des Scoresheets und Erläuterung aller Bereiche
- Erläuterung der wichtigsten Abschnitte zum Scoring in den Baseball- und Softballregeln
- Erklärung aller Scoring-Notationen zur Dokumentation des Spielverlaufs
- Notierung von Spielerwechseln und Pitcherwechseln
- Erstellung der Inningsummation
- Ausfüllen der Statistikspalten für Offensive und Defensive
- Ausfüllen der Pitcherstatistiken
- Ausfüllen der sonstigen Statistiken

3.10.8 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

3.10.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.10.10 Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Des Weiteren wird das Scoring eines Spieles gefordert. Die Landesverbände können diesen Teil entweder durch Scoring eines fiktiven Spieles (Textbeschreibung), eines auf Video aufgezeichneten Spieles oder eines realen Spieles erfüllen.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes.

3.10.11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

3.10.12 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgesetzt.

3.10.13 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

3.11 Richtlinien für die Fortbildung von A-Lizenz-Scorern

3.11.1 Träger der Fortbildung

Verantwortlich für die A-Lizenz-Scorer-Fortbildung ist der DBV.

3.11.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Besuch eines Scorer-Ausbilderlehrgangs (A- oder LV-Lizenz) oder eines IBAF/CEB-Scorerlehrgangs wird als Fortbildung anerkannt. Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z. B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Fortbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss Bildung.

3.11.3 Bewerbung und Zulassung zur Fortbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- eine gültige Scorer-A-Lizenz;
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV.

3.11.4 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Fortbildungsdauer soll mindestens 8 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildungsform für die Fortbildung soll ein Tageslehrgang sein. Eine Prüfung findet nicht statt.

3.11.5 Ziel der Fortbildung

Die Scoringleistungen der Teilnehmer sollen verbessert und die Erkennung und Vermeidung von Fehlern soll geübt werden. Außerdem soll die Motivation der Teilnehmer zur Weiterbildung und -entwicklung erhöht werden.

3.11.6 Gliederung und Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung muss folgende Themenbereiche beinhalten:

- Information über Lehrbuchänderungen, neue Regeln im Scoringssystem und über neue Baseball-/Softballregeln, die Auswirkungen auf das Scoring haben
- Diskussion der häufigsten Fehler beim Scoring und der Statistikauswertung
- Anleitung zur Fehlererkennung und -korrektur auf Scoresheets
- Analyse der individuellen Schwächen der Teilnehmer

Die Fortbildung kann außerdem die folgenden Themenbereiche behandeln:

- Übungen zur Earned Run Bestimmung
- Übungen zur Win/Loss/Save-Vergabe
- Analyse von Spielsituationen (Video)
- Diskussion von Spezialfällen und kuriosen Scoringssituationen
- Einführung ins Scoring nach IBAF-System
- Einführung in das Scoring am PC
- Hinweise zur fortgeschrittenen Statistikerstellung und -analyse
- Erläuterung der Unterschiede zwischen Baseball- und Softballscoring
- Scoringrelevante Inhalte der Bundesspielordnung und der Ausbildungsordnung

4 Ausbildung von Trainern

4.1 Vorwort

Insbesondere in schnell wachsenden olympischen Sportarten, wie Baseball und Softball, ist es wichtig, den steigenden Anforderungen an Qualifikation und Leistungsniveau Rechnung zu tragen. Die Qualifikation von Trainern und Übungsleitern sowie deren Aus- und Fortbildung ist daher von großer Bedeutung.

Dieser Version der Qualifizierungs- und Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Baseball und Softball Verbands liegen die vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ zu Grunde. Hierdurch wird die Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge untereinander, sowie die einheitliche Ausbildung und gegenseitige Anerkennung der Lizenzen sichergestellt.

4.2 Richtlinien für die Ausbildung von B-Lizenz-Trainern Leistungssport

Sportart: Baseball oder Softball

4.2.1 Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit des B-Lizenz-Trainers umfasst die Gestaltung eines systematischen leistungsorientierten Trainings. Sie schließt Talentsuche, Talentsichtung und Talentauswahl, sowie Weiterführung der sportlichen Grundausbildung und Leistungsentwicklung im Baseball- oder Softballsport ein. Dabei sind die Rahmentrainingspläne des DBV zu beachten. Hauptaufgabe ist die planmäßige Trainingsgestaltung und Betreuung von Wettkampfmanschaften ab dem mittleren Leistungsniveau.

4.2.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die B-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist der DBV.

4.2.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Auf Antrag können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstituten oder anderen Sportausbildungsstätten anerkannt werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können die inhaltsgleichen Teile anerkannt werden. Die Anerkennung obliegt dem Ausschuss Bildung.

4.2.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur B-Lizenz-Trainer-Ausbildung sind:

- a) Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz

- b) Die Eignung des Bewerbers muss vom Lehrwart des Landesverbandes bestätigt werden. Insbesondere muss der Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit als C-Lizenz-Trainer in einem Verein oder Landesverband erbracht werden.

- c) Fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV

Der DBV entscheidet über die Zulassung.

4.2.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer beträgt ausschließlich der Prüfung mindestens 60 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min).

Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Die Ausbildung kann in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | | | |
|------------------------|-----------|----------|-----------|
| a) Wochenabendlehrgang | (Mo.-Fr.) | je Woche | 15 UE |
| b) Wochenendlehrgang | (Fr.-So.) | | 15 UE |
| c) Wochenlehrgang | (Mo.-Fr.) | | 45 UE |
| d) Tageslehrgang | | | 7,5-10 UE |

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

4.2.6 Ziel der Ausbildung

- Vertiefung der im Rahmen der ersten Lizenzstufe erworbenen fachlichen Grundkenntnisse, Ausgleich von Defiziten
- Inhalte des Leistungssport kennen, analysieren und begründen können
- Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bei der Umsetzung von leistungs- und wettkampforientierten Sportangeboten erwerben
- Vertiefte pädagogische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben
- Vielseitige Grundausbildung vermitteln können
- Aufbau von Rahmentrainingsplänen kennen und auf deren Basis Aufbautraining durchführen können
- Besonderheiten des Kinder- und Jugendtrainings beachten
- Zielgruppengerecht Training und Wettkämpfe, sowohl planen und durchführen, als auch variieren und auswerten können

4.2.7 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Im Hinblick auf die Ausbildungsziele ergeben sich die folgenden Inhalte:

Allgemeine und spezifische Trainingsinhalte und Methoden (15 UE)

- Bewegungslehre
- Techniktraining
- Taktik und Strategien
- Trainingsplanung, Periodisierung und Steuerung

Besondere Schwerpunkte Kinder und Jugendtraining (15 UE)

- Psychologische Trainingsbetreuung und Wettkampfvorbereitung
- Sportdidaktik
- Physiologische Besonderheiten

Talentsuche, Sichtung und Auswahl (10 UE)

- Scouting, Spielbeobachtung, Auswerten der Spielstatistik

Schaffung von Rahmenbedingungen (10 UE)

- Verbandstruktur und Wettkampfordnungen des DBV
- Medizinische und physiotherapeutische Betreuung
- Finanzen, Marketing

Teilnahme an Hospitationen

Des Weiteren sind vier Hausarbeiten zu unterschiedlichen Themen im Selbststudium anzufertigen.

4.2.8 Meldung und Zulassung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die bisherige Ausbildung (insbesondere Trainer-C-Lizenz)
2. Zwei Lichtbilder neueren Datums
3. Beleg über die eingezahlten Prüfungsgebühren
4. Nachweis über Teilnahme an der gesamten B-Lizenz-Trainer-Ausbildung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss Bildung oder eine von ihm beauftragte Stelle.

4.2.9 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Zur Prüfungskommission gehören zwei Lehrkräfte des DBV, von denen höchstens einer an der Ausbildung mitgewirkt hat. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.2.10 Prüfungsinhalte

Die Prüfung zum Abschluss des Ausbildungsganges zur Trainer B-Lizenz besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Es können nur solche Gegenstände getestet werden, die Inhalt der Ausbildung waren. Sie haben die Ebenen der Ausbildungsgänge und späteren Tätigkeitsbereiche abzudecken.

In einer abschließenden Prüfung aller Ausbildungsgänge soll die Lehrbefähigung in einer Lehrprobe und in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

4.2.10.1 Praktische Prüfung

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen in einer Lehrprobe nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Prüfung vorzulegen. Diese Lehrprobe soll etwa 20 Minuten dauern.

Beurteilungskriterien:

- Didaktisches/methodisches Vorgehen
- Lehrerverhalten
- Auswahl geeigneter Formen der Unterrichtsorganisation

4.2.10.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel in der Ausfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der B-Lizenz-Trainer-Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit sollte in der Regel als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Für diese Klausurarbeit stehen etwa 1-2 Stunden zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können schriftliche Hausarbeiten zu Themen der Ausbildung als Prüfung verlangt werden.

4.2.10.3 Mündliche Prüfung

Fehlleistungen in der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung korrigiert werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der B-Lizenz-Trainer-Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel je 15 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vorträge in Form von Referaten können ebenfalls als mündliche Prüfung zugelassen werden.

4.2.11 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche bzw. mündliche Prüfung nicht besteht.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.2.12 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausschuss Bildung oder einer von ihm beauftragten Stelle.

4.2.13 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen des B-Lizenz-Trainer-Lehrgangs erhalten die Trainer B-Lizenz des Deutschen Sportbundes, die vom DBV ausgestellt wird. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres erteilt.

4.2.14 Gültigkeit der Lizenz

Die Trainer B-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer Lizenz ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung des Trainereinsatzes in den Vereinen und Verbänden. Die Lizenz ist für maximal drei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

4.2.15 Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 15 UE innerhalb von drei Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraus. Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils drei Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE.

4.2.16 Lizenzentzug

Der DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

4.2.17 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt.

4.2.18 Weitere Bestimmungen

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gelten die aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

4.3 Richtlinien für die Ausbildung von C-Lizenz-Trainern Leistungssport

Sportart: Baseball/Softball

Profil: Kinder / Jugendliche

4.3.1 Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit des C-Lizenz-Trainers umfasst die Hinführung zur leistungs- und wettkampf-orientierten Betätigung im Baseball und Softball in den Vereinen, sowie die Gestaltung des Grundlagentrainings.

Bestandteil der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist die lebensalterbezogene Differenzierung der Ausbildungsinhalte auf Kinder- und Jugendliche (K/J).

4.3.2 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ist der Deutsche Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) in Verbindung mit der Deutschen Baseball und Softball Jugend (DSJ). Die Lehrgänge werden vom jeweils zuständigen Lehrwart des Landesverbandes (LV) organisiert und mit Unterstützung durch den Direktor Sport- und Vereinsentwicklung des DBV und den Lehrstab des DBV durchgeführt.

4.3.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Bei entsprechenden Vereinbarungen können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstituten oder anderen Sportausbildungsstätten absolviert werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen, sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können die inhaltsgleichen Teile anerkannt werden. Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie können bei Vorliegen geeigneter Materialien als Fernstudium bis maximal 30 Unterrichtseinheiten (UE) angeboten und anerkannt werden. Erfolgskontrollen erfolgen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs.

4.3.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung, (i.d.R. durch einen Verein beim Lehrwart des Landesverbandes)

- c) Die Eignung des Bewerbers soll vom Verein bestätigt werden. Die Beurteilung der Eignung kann sich u.a. aus der persönlichen sportlichen Leistung, Erfahrung und der Mitarbeit im Verein ergeben.

Der jeweils zuständige Lehrwart des Landesverbandes entscheidet über die Zulassung. In Streitfällen entscheidet der Trainerobmann des Ausschuss Bildung.

4.3.5 Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer beträgt ausschließlich der Prüfung 120 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min).

Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Die Ausbildung kann in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | | |
|------------------------|-----------|----------------|
| a) Wochenabendlehrgang | (Mo.-Fr.) | je Woche 15 UE |
| b) Wochenendlehrgang | (Fr.-So.) | 15 UE |
| c) Wochenlehrgang | (Mo.-Fr.) | 45 UE |
| d) Tageslehrgang | | 7,5-10 UE |

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

4.3.6 Fehlzeitenregelung

Fehlzeiten sind nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Lehrgangsleitung Fehlzeiten bis max. 10% der Lehrgangszeit zugestehen. Werden Fehlzeiten zugelassen, so sorgt die Lehrgangsleitung dafür, dass der Teilnehmer die versäumten Inhalte nacharbeitet.

Bei Überschreitung der Fehlzeitenquote kann der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

4.3.7 Ziel der Ausbildung

Der C-Lizenz-Trainer soll:

- Inhalte des Leistungssports kennen, analysieren und begründen
- Kenntnisse, Fertigkeit und Fähigkeiten bei der Umsetzung von leistungs- und wettkampforientierten Sportangeboten erwerben
- Eine vielseitige Grundausbildung vermitteln können
- Grundlagentraining auf der Basis von Rahmentrainingsplänen aufbauen und durchführen

- Training und Wettkämpfe planen, durchführen, zielgruppengerecht variieren und auswerten

4.3.8 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum C-Lizenz-Trainer ist in folgende Bereiche strukturiert, die inhaltlich miteinander zu verknüpfen sind.

- | | |
|---|------------------|
| a) Personen- und vereinsbezogener Bereich | mindestens 30 UE |
| b) Bewegungs- und sportartbezogener Bereich | mindestens 60 UE |
| c) Lebensaltersbezogener Bereich | mindestens 30 UE |

4.3.8.1 Personen- und vereinsbezogener Bereich

- Teilnehmerinteressen erkennen
- Aufgaben und Probleme der Sportvereine und -gruppen kennen
- Ethische Ansprüche im Sport (Fair Play, Doping,...) kennen
- Selbstbeobachtung und Ausrichten des eigenen Verhaltens auf andere lernen
- Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- Geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) kennen und berücksichtigen
- Sicherheit im Umgang und in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen und in unterschiedlichen sportlichen Handlungssituationen erwerben
- Außersportliche Aktivitäten anbieten können
- Entwicklung, Aufgaben und Probleme des Sports und der Sportorganisation kennen
- Mitglieder und Mitarbeiter gewinnen, betreuen und fördern
- Wechselwirkung zwischen Sport und Umwelt kennen und berücksichtigen
- Grundsätze von Gesundheit und Sport kennen und berücksichtigen
- Grundsätze der Sicherheit im Sport kennen und berücksichtigen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten kennen

4.3.8.2 Bewegungs- und sportartbezogener Bereich

- Grundtechniken und Grundtaktiken im Baseball und Softball beherrschen und lehren/demonstrieren können

- Struktur, Funktion und Bedeutung von Baseball/Softball (einschließlich der Regeln) als Wettkampfsport kennen, erproben und verändern können
- Rahmentrainingspläne anwenden
- Wettkampforientiertes Training planen, durchführen und auswerten
- Trainingsgruppen aufbauen und betreuen
- Sportartspezifische Wettkämpfe organisieren, Sportler darauf vorbereiten und dabei betreuen
- Weitere sportliche und sonstige Veranstaltungen organisieren
- Grundlagentraining planen, durchführen und auswerten
- Didaktische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben

4.3.8.3 Lebensaltersbezogener Bereich

- Unterschiedliche Lebenslagen und Interessen von Kindern und Jugendlichen kennen und in ihre geschlechtsspezifischen Ausprägung berücksichtigen
- Entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Aufgaben, Belastungen und Möglichkeiten kennen
- Altersgemäße spielerisch-sportliche Angebote entwickeln und durchführen
- Zugang zum regelmäßigen Sporttreiben erleichtern, Zugangsbarrieren abbauen
- Außersportliche Angebote planen, durchführen und auswerten

4.3.9 Inhalte der Ausbildung

4.3.9.1 Eingangstest

Überprüfung der eigenen sportlichen Fähigkeiten

4.3.9.2 Grundlehrgang (42 UE)

Block 1: Geschichte – Soziologie

-a- (4 UE)

- Funktionen des Sports / Aufgaben und Struktur des Sports in Deutschland
- Geschichte des Sports in der Neuzeit
- Geschichte des Baseball- und Softballsports
- Verbreitung und Organisation des (Amateur-) Baseball- und Softballsports heute

- Sport und Gesellschaft (Funktion und Stellung des Sports in der Gesellschaft: Freizeitsport, Gesundheit, Erziehung, Regeneration, Sport und Politik, Kommerzialisierung des Sports...)

Block 2: Recht - Versicherung - Organisation -ac- (14 UE)

- Grundzüge des Vereinsrechts (Satzungen, Ordnungen, Verträge...)
- Aufsichts- / Verkehrssicherungs- / Haftpflicht / Jugendschutz
- Versicherungsproblematik
- Vereinssteuerrechtliche Grundzüge
- Finanzierungsmöglichkeiten des Sports (Zuschüsse, Förderung...)
- Struktur und Aufgaben des DBV und der Landesfachverbände
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Behörden, Schulen, Verbände...)
- Organisation von Sportveranstaltungen (Spiele, Turniere, Neigungsgruppen, Schul-AGs, Demonstrationsveranstaltungen z. B. anlässlich Sportwochen, Sichtungen, Lehrgänge,...)

Block 3: Sportmedizin - Sicherheit - Erste Hilfe -ab- (11 UE)

- Anatomie / Physiologie des Menschen
- Biologische Grundlagen der sportlichen Leistung
- Belastungsfähigkeit in verschiedenen Altersgruppen
- Gesundheit im Sport
- Sicherheit im Sport / Ursachen und Prävention von Sportunfällen
- Erste Hilfe bei baseball-/softballtypischen Sportverletzungen
- Präventions- und Rehabilitationsgrundsätze

Block 4: Allgemeine Trainingslehre - Jugendarbeit -abc- (13 UE)

- Motivationslehre (Methoden der Trainings- und Wettkampfmotivation)
- Motorisches Lernen
- Entwicklungspsychologische Aspekte (Training verschiedener Alters- und Geschlechtsgruppen)
- Psychisch-soziale Bedingungen der Bewegung (sportliche Leistung)
- Gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und darauf reagieren

- Methodik des Übens und der Fehlerkorrektur; Auswahl und Ordnung des Übungsgutes; Aufbau einer Übungsstunde (didaktische Grundbegriffe)
- Rolle und Aufgaben des Trainers/Übungsleiters; Führungsstile
- Aspekte der Jugendarbeit

4.3.9.3 Aufbaulehrgang

(52 UE)

Block 1: Grundtechniken

-b- (20 UE)

- Wurftechnik:
 - a) der Wurf im Baseball
 - b) der Wurf im Softball
 - c) Besonderheiten für Infielder, Outfielder, Catcher
- Fangtechnik: geworfene (flache) Bälle; Flyballs
- Technik des Cutoff-Relays
- Fielding-Technik
- Schlagtechnik: Schlag- und Bunt-Techniken
- Baserunning
 - a) Allgemeine Grundregeln des Laufens (Sprint)
 - b) Grundtechniken des Baserunning im Baseball
 - c) Grundtechniken des Baserunning im Softball

Block 2: Die Positionen der Defense

-b- (20 UE)

- Pitcher
 - a) Pitching im Baseball (allgemein): Windup, Stretch, Pickoffs
 - b) Pitching im Softball (allgemein): Windmill, Slingshot
 - c) Verteidigungsaufgaben des Pitchers
- Catcher
 - a) Setup; Fangen und Blocken der Pitches
 - b) Würfe gegen Basestealing
 - c) Fangen von Pop-ups

- d) sonstige Verteidigungsaufgaben des Catchers
- 1. Baseman
 - a) Positionierung
 - b) Fangen der Würfe (Beintechnik am Base)
 - c) Halten des Läufers"; Pickoffs (von Pitcher und Catcher)
 - d) Verteidigungsaufgaben (Bunts, Relays...)
- 3. Baseman
 - a) Positionierung
 - b) Verteidigungsaufgaben
- 2. Baseman/Short Stop
 - a) Positionierung
 - b) Double Plays
 - c) Verteidigungsaufgaben (Relays...)
- Outfielder
 - a) Positionierung
 - b) Verteidigungsaufgaben

Block 3: Drills -

-b- (12 UE)

Drills für:

- Pitcher / Catcher
- Infield
- Outfield

4.3.9.4 Abschlusslehrgang:

(26 UE)

Block 1: Grundzüge der Taktik

-b- (9 UE)

- Offensivtaktiken
 - a) Grundsätze / Aufstellung der Batting Order
 - b) Schlagarten; Offensive Plays (Bunts, Hit & Run etc.)
 - c) Mannschaftstaktik; Zusammenwirken von Coaches, Schlagmann und Läufer

- Defensivtaktiken
 - a) Grundsätze: Positionierung (nach Spielsituationen)
 - b) defensive Spielzüge (bei Hits, Bunts, Hit & Run etc.)
- Pitchingstrategie (Grundzüge)

Block 2: Trainings-/Spielorganisation, Regeln

-bc- (16 UE)

- Aufgaben des Trainers vor, während und nach dem Wettkampf
- Auswertung von Spielen (Scoresheet, Statistiken, Videoaufnahmen)
- Training:
 - a) Planung und Vorbereitung (Trainingspläne erstellen können)
 - b) Durchführung
 - c) Sommer- und Wintertraining (Probleme des Indoor-Trainings)
- Ausgewählte Probleme aus Regelwerk und Spielordnung
- Umgang mit Schiedsrichtern, Offiziellen, Gegnern, etc.

Block 3: Prüfungsvorbereitung

(1 UE)

- Literaturhinweise
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Wiederholung des Stoffes

4.3.10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Aufbaulehrgang
2. Nachweis des Bewerbers über seine bisherige Ausbildung
3. Zwei Passbilder neueren Datums
4. Beleg über die eingezahlten Prüfungsgebühren
5. Erste-Hilfe-Bescheinigung, nicht älter als zwei Jahre

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Lehrwart des Landesverbands. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss Bildung.

4.3.11 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Zur Prüfungskommission gehört der Lehrwart des LV (bzw. ein Stellvertreter) sowie zwei weitere Lehrkräfte, von denen höchstens einer an der Ausbildung mitgewirkt hat. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4.3.12 Prüfungsinhalte

Die Prüfung zum Abschluss des Ausbildungsganges zur Trainer-C-Lizenz besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Es können nur solche Gegenstände getestet werden, die Inhalt der Ausbildung waren. Sie haben die Ebenen der Ausbildungsgänge und späteren Tätigkeitsbereiche abzudecken.

In einer abschließenden Prüfung aller Ausbildungsgänge soll die Lehrbefähigung in einer Lehrprobe und in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

4.3.12.1 Praktische Prüfung

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen in einer Lehrprobe nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Prüfung vorzulegen. Diese Lehrprobe soll etwa 20 Minuten dauern.

Beurteilungskriterien:

- Didaktisches und methodisches Vorgehen
- Lehrerverhalten
- Auswahl geeigneter Formen der Unterrichtsorganisation

4.3.12.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel in der Ausfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit sollte in der Regel als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Für diese Klausurarbeit stehen etwa 1-2 Stunden zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können schriftliche Hausarbeiten zu Themen der Ausbildung als Prüfung verlangt werden.

4.3.12.3 Mündliche Prüfung

Fehlleistungen in der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung korrigiert werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der C-Lizenz-Trainer-Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel je 15 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vorträge in Form von Referaten können ebenfalls als mündliche Prüfung zugelassen werden.

4.3.13 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann.

4.3.14 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des LV.

4.3.15 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen des C-Lizenz-Trainer-Lehrgangs erhalten die Trainer C-Lizenz des Deutschen Sportbundes, die vom DBV ausgestellt wird. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Für die Erteilung der Lizenz ist außerdem der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf.

4.3.16 Gültigkeit der Ausweise

Die Trainer C-Lizenz ist im Gesamtbereich des DSB gültig. Die Lizenz ist für maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

4.3.17 Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV bzw. der Landesverbände von mind. 15 UE innerhalb von vier Jahren nach Erwerb der ersten Lizenzstufe voraus. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine

Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

4.3.18 Lizenzentzug

Der DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

4.3.19 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom durchführenden Landesverband in Absprache mit dem DBV festgesetzt.

4.3.20 Weitere Bestimmungen

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gelten die aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

5 Ausbildung von Ausbildern

5.1 Einleitung und Zielsetzung

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Spitzenverbandes gehört es, im Bereich der Ausbildung Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm selbst und seinen angeschlossenen Landesverbänden ermöglichen, eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Ausbildung von Mitarbeitern zu gewährleisten. Dies erfordert jedoch qualifizierte Ausbilder. Deren Aus- und Fortbildung ist daher von herausragender Bedeutung.

Im Bereich des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV) findet Ausbildung in den Bereichen Schiedsrichter, Scorer und Trainer statt. Ziel dieser Richtlinie ist es, im Rahmen einer modernen und flexiblen Systematik, Qualität, Einheitlichkeit und Transparenz in das Ausbilderwesen zu bringen. Darüber hinaus ist den aktuellen gesellschaftlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Die Ausbilder sollen ihre Qualifikation in einem zweistufigen Aufbau erlangen. Diese besteht aus einer fachlichen Qualifikation im jeweiligen Bereich (z. B. Schiedsrichter, Scorer, Trainer) und einer Qualifikation in einem überfachlichen Teil, der für jeden Ausbilder, unabhängig von seinem Fachbereich, zu absolvieren ist.

Für weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, gilt die aktuelle Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

5.2 Lizenzaufbau und Lizenzierung

1. Für die Ausbildung von Ausbildern ist der DBV allein verantwortlich. Der DBV nominiert die jeweiligen Ausbilder zur Ausbildung von Ausbildern.
2. Folgende Ausbilder-Lizenzen werden durch den DBV ausgestellt:
 - Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder „A“
 - Softball-Schiedsrichter-Ausbilder „A“
 - Scorer-Ausbilder „A“
 - Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder „LV“
 - Softball-Schiedsrichter-Ausbilder „LV“
 - Scorer-Ausbilder „LV“
 - Trainer-Ausbilder „LV“
3. Ausbilder der Stufe „LV“ sind berechtigt im jeweiligen Bereich eine B- oder C-Ausbildung durchzuführen.
4. Ausbilder der Stufe „A“ sind berechtigt im jeweiligen Bereich eine A- oder B- oder C-Ausbildung durchzuführen.

5. Für den Erwerb einer Ausbilder-A-Lizenz Schiedsrichter oder Scorer ist eine Ausbilder LV-Lizenz im entsprechenden Bereich erforderlich.
6. Die Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren.
7. Bei einer entsprechenden Fortbildung wird sie im Anschluss an diese vier Jahre um weitere vier Jahre verlängert.
8. Die Lizenzierung erfolgt durch die Aufnahme in die offizielle Ausbilderliste des DBV. Diese Liste ist in der Geschäftsstelle des DBV erhältlich.
9. Die Liste enthält folgende Angaben:
 - Fachbereich
 - Name, Vorname
 - Wohnort
 - Lizenzstufe
 - Gültigkeitsdauer
10. Landesverbände können über den DBV Ausschuss Bildung Ausbilder anfordern und beauftragen. Die Landesverbände setzen den Ausschuss Bildung über ihre Lehrgänge und verpflichtete Ausbilder umgehend in Kenntnis.

5.3 Qualifikation fachlicher Teil

1. Die Qualifikation im fachlichen Bereich ist Voraussetzung für die Teilnahme am überfachlichen Teil.
2. Der Ausschuss Bildung mit den entsprechenden Vertretern ist für die Ausbildung in den einzelnen Bereichen zuständig.

5.3.1 Schiedsrichter Baseball

1. A-Ausbilder: Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz und Inhaber einer Schiedsrichter A-Lizenz Baseball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz Schiedsrichter Baseball gewesen sein. Durchführung von mindestens fünf LV-Lehrgängen Schiedsrichter Baseball.
2. LV-Ausbilder: Inhaber einer A-Lizenz Baseball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz-Schiedsrichter Baseball gewesen sein.

5.3.2 Schiedsrichter Softball

1. A-Ausbilder: Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz und Inhaber einer Schiedsrichter A-Lizenz Softball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz Schiedsrichter Softball gewesen sein. Durchführung von mindestens fünf LV-Lehrgängen Schiedsrichter Softball.

2. LV-Ausbilder: Inhaber einer A-Lizenz Softball oder mindestens fünf Jahre aktiver A-Lizenz-Schiedsrichter Softball gewesen sein.

5.3.3 Scorer

1. A-Ausbilder: Inhaber einer Scorer A-Lizenz; fünf Lehrgänge mit veranstaltet (davon mindestens zwei B-Lehrgänge); Inhaber einer Ausbilder LV-Lizenz.
2. LV-Ausbilder: Inhaber einer Scorer A-Lizenz und mindestens seit sechs Jahren Inhaber einer Scorerlizenz (davon mindestens drei Jahre Stufe A).

5.3.4 Trainer

1. LV-Ausbilder: B-Lizenz oder höher sowie Eignungsbestätigung des Landesverbandes.

5.4 Qualifikation überfachlicher Teil

1. Der Ausschuss Bildung mit den jeweiligen Vertretern meldet die Teilnehmer, ggf. auf Antrag der jeweiligen Landesverbände, für den überfachlichen Teil an. Sie bestätigen damit, dass der Teilnehmer die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt hat.
2. Die Qualifikation im überfachlichen Teil ist für alle Fachbereiche identisch.
3. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang „überfachlicher Teil“, der durch den DBV organisiert wird.
4. Der Lehrgang „überfachlicher Teil“ besteht für A-Ausbilder aus 20 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten und wird an einem Wochenende veranstaltet.
5. Der Lehrgang „überfachlicher Teil“ besteht für LV-Ausbilder aus 40 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten und wird an zwei Wochenenden veranstaltet.
6. Die Teilnehmer an einem Lehrgang „überfachlichen Teil“ erhalten im Anschluss an die Veranstaltung ein Ergebnis. Dieses lautet:

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

5.4.1 Lehrgangsinhalte A-Ausbilder

5.4.1.1 Didaktisch-methodische, pädagogisch-psychologische Aspekte (12 UE)

Folgende Inhalte:

- Rhetorik
- Theorie-Praxis-Verhältnis

5.4.1.2 Organisatorische Durchführung (6 UE)

Folgende Inhalte:

- Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden weiterentwickeln können
- Ausbildungsmanagement - Ausbilderteams

5.4.1.3 Prüfung (2 UE)

Schriftliche Prüfung über die Lehrgangsinhalte

5.4.2 Lehrgangsinhalte LV-Ausbilder

5.4.2.1 Didaktisch-methodische, pädagogisch-psychologische Aspekte (18 UE)

Folgende Inhalte:

- Didaktisch-methodische Grundsätze der Unterrichtsplanung und -Durchführung für bestimmte Zielgruppen kennen
- Gestaltung der Übungsstunden, didaktische Grundsätze der Stundengestaltung, typische Stundeneinheiten, Ausbilder-Verhalten für bestimmte Zielgruppen
- Die Bedeutung sozialer, gruppendynamischer Prozesse erfahren und bewerten
- Prüfungsformen (Möglichkeiten, Anwendungen, Vor- und Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle)
- Überprüfung von Form und Inhalt der Prüfung/Lernerfolgskontrolle (Prüfungskriterien, Effizienz, Themen, Niveau)
- Erprobung neuer Unterrichtsformen
- Rhetorik

5.4.2.2 Organisatorische Durchführung (8 UE)

Folgende Inhalte:

- Finanzierungs- und Abrechnungsmodalitäten kennen und abwickeln können
- Rechtliche (insbesondere Sicherheitsvorschriften) und versicherungstechnische Fragen kennen
- Ablaufplanung eines Lehrgangs inklusive benötigter Materialien und Räumlichkeiten erstellen können

- Möglichkeiten der Lehrgangsgestaltung und den Einsatz verschiedener Lehrmittel kennen

5.4.2.3 Biologische Aspekte (2 UE)

Folgende Inhalte:

- Alterungsvorgänge als biologische Prozesse erkennen und berücksichtigen

5.4.2.4 Organisatorische Durchführung (4 UE)

Folgende Inhalte:

- Formen der Lehrgangsführung, -moderation und -struktur
- Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden kennen

5.4.2.5 Zielgruppenanalyse (6 UE)

Folgende Inhalte:

- Definition, Bedürfnisse einer Zielgruppe und deren Erkennbarkeit, Nutzen daraus ziehen, Anpassung der Ausbildungsschritte an Zielgruppe und deren Bedürfnisse
- Soziodemographische Daten der Teilnehmer in der Übungsgruppe erfassen und auswerten
- Die Bedeutung sozialer, gruppenspezifischer Prozesse erfahren und bewerten

5.4.2.6 Prüfung (2 UE)

Schriftliche Prüfung über die Lehrgangsinhalte

5.5 Fortbildungen

1. Die Ausbilderlizenz wird im Anschluss an die vierjährige Gültigkeitsdauer um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Ausbilder innerhalb dieser vier Jahre eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat.
2. Für A-Ausbilder ist der Besuch einer überfachlichen Fortbildungsveranstaltung (16 UE) erforderlich.
3. Für LV-Ausbilder ist der Besuch einer fachlichen oder überfachlichen Fortbildungsveranstaltung (8 UE) erforderlich.
4. Die Inhalte der fachlichen und der überfachlichen Fortbildungsveranstaltungen werden durch den Ausschuss Bildung und den jeweiligen Vertretern bestimmt. Diese bescheinigen auch die Teilnahme gegenüber dem Ausschuss Bildung.

5. Der Inhalt einer überfachlichen Fortbildungsveranstaltungen ist aus den folgenden Bereichen auszuwählen:
- Didaktisch-methodische, pädagogisch-psychologische Aspekte,
 - Organisatorische Durchführung,
 - Zielgruppenanalyse,
 - Biologische Aspekte,
 - Aspekte der Auswahl von Ausbildungsinhalten.

5.6 Anerkennung

1. Im Ausland erworbene Fähig- und Fertigkeiten, die den Anforderungen der oben aufgeführten fachlichen Qualifikationen entsprechen, können auf Antrag (schriftlich und begründet) an den Ausschuss Bildung durch dessen Beschluss anerkannt werden. Den Nachweis und Beleg der Qualifikation hat der Antragsteller zu erbringen.
2. Auf Antrag (schriftlich und begründet) an den Ausschuss Bildung kann ein Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarer Abschluss im Bereich der Pädagogik oder Erwachsenenbildung anerkannt werden.
3. Auf Antrag (schriftlich und begründet) an den Ausschuss Bildung kann das Ausbilderzertifikat des DOSB anerkannt werden.
4. Der Antragsteller hat den Nachweis über die geforderten Qualifikationen zu erbringen.
5. Die Anerkennung hat folgende Wirkung, d. h. es wird eine Lizenz ausgestellt:
 - A-Ausbilder: Bei entsprechender fachlicher Qualifikation
 - LV-Ausbilder: Bei entsprechender fachlicher Qualifikation

5.7 Übergangsvorschrift

1. Es gelten die folgenden Übergangsvorschriften für bereits aktive Ausbilder.
2. Die Übergangsfrist endet mit dem zweiten für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Lehrgang.
3. Danach dürfen nur noch Ausbilder ausbilden, die auf der offiziellen Ausbilderliste stehen und somit lizenziert sind.

~~5.7.1 Baseball-Schiedsrichter A-Ausbilder~~

~~Die Ausbilder Christian Posny, Martin Weber, Jens Waider und Jens Wolfhagen behalten ihre Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder-A-Lizenz, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil A-Ausbilder teilnehmen.~~

~~5.7.2 Baseball Schiedsrichter B-Ausbilder~~

~~Alle Ausbilder, die im Besitz einer Baseball-Schiedsrichter-A-Lizenz sind und bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder teilnehmen, erhalten eine Baseball-Schiedsrichter-Ausbilder-LV-Lizenz.~~

~~5.7.3 Softball Schiedsrichter A-Ausbilder~~

~~Der Ausbilder Vogel behält seine Softball-Schiedsrichter-Ausbilder-A-Lizenz, wenn er bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil A-Ausbilder teilnimmt.~~

~~5.7.4 Softball Schiedsrichter B-Ausbilder~~

~~Alle Ausbilder, die im Besitz einer Softball-Schiedsrichter-A-Lizenz sind und bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder teilnehmen, erhalten eine Softball-Schiedsrichter-Ausbilder-LV-Lizenz.~~

~~5.7.5 Scorer A-Ausbilder~~

~~Die Ausbilder Robert Schumacher, Gerhard Gilk, Sven Müncheberg und Peter Schulze behalten ihre Scorer-Ausbilder-A-Lizenz, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil A-Ausbilder teilnehmen.~~

~~5.7.6 Scorer LV-Ausbilder~~

~~Jeder Landesverband kann zwei Teilnehmer, die mindestens 50 Spiele gescort haben, zu einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder entsenden, den diese bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich absolviert haben müssen. Bis dahin muss auch die Scorer A-Lizenz erworben werden.~~

5.7.7 Baseball Trainer C-Ausbilder

Die Ausbilder Martin Brunner, Mathias Brunner, Stefan Hoffmann, Tobias Englert, Michel Gomez-Krämer behalten ihre C-Ausbilder Lizenz, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder teilnehmen.

5.7.8 Baseball Trainer B-Ausbilder

Die Ausbilder Andreas Lenk, Bernhard Schmeilzl, Michael-Angelo Harder, Jesco Veisz, Ed Smit, Tim Pulmer, Marc Wiedmaier behalten ihre B-Ausbilder Lizenz, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder teilnehmen.

5.7.9 Softball Trainer C-Ausbilder

Die Ausbilder Jens Schoepplenberg, Martina Dobler, Sven Schütze, Ulrich Lauven, Ingo Leven, Alexandra Schneider, Frank Böhrens, Lilly Rosetti behalten ihre C-Ausbilder Lizenz, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgreich an einem überfachlichen Teil LV-Ausbilder teilnehmen.

5.8 Abschlussvorschrift

Die Zuständigkeit für diese Rahmenrichtlinie obliegt grundsätzlich dem Ausschuss Bildung, insbesondere hinsichtlich des überfachlichen Teils. Soweit sich aus dieser Richtlinie dies ergibt, obliegt im fachlichen Bereich die Zuständigkeit beim jeweiligen Mitglied des Ausschuss Bildung.

6 Spesenordnung für Ausbilder

6.1 Allgemein

1. Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber eines Lehrgangs ist der DBV (für A-Lizenz-Lehrgänge und Ausbilder-Lehrgänge) oder der jeweilige Landesverband, in dem der Lehrgang stattfindet (für Lehrgänge unterhalb der A-Lizenz).
2. Der jeweilige Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber ist für die Buchung von Lehrgangsräumen mit geeigneter Ausstattung, sowie für die Unterbringung der Ausbilder zuständig.
3. Die Ausbilder sind verpflichtet, die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.
4. Freie Vertragsabsprachen zwischen Ausbildern des DBV und dem DBV bzw. den Landesverbänden sind nur nach Genehmigung durch den Ausschuss Bildung im DBV zulässig.

6.2 Aufwandsentschädigung

1. Ausbilder des DBV erhalten für ihre Lehrtätigkeit eine Aufwandsentschädigung für die Stunden der Ausbildung und Prüfungen.
2. Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV bemisst sich nach Art und Dauer der Ausbildung inklusive Prüfungen nach Unterrichtseinheiten (UE, eine UE entspricht 45 Minuten).
 - a) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für die A-Lizenz beträgt € 11,25 pro UE.
 - b) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für die B-Lizenz und darunter beträgt € 9,50 pro UE.
 - c) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder des DBV in Lehrgängen für Ausbilder (Ausbilder-Lizenz) beträgt € 13,00 pro UE.
 - d) Für die praktische Prüfung von Schiedsrichtern können abweichende Regelungen gelten, die in den jeweiligen Ausbildungsrichtlinien festgelegt sind.

6.3 Fahrtkostenerstattung

1. Ausbilder des DBV erhalten eine Vergütung aller gefahrener Kilometer zum Ort des Spielauftrages und zurück, sofern sie einen PKW benutzen. Die Vergütung beträgt € 0,30 pro gefahrenem Kilometer.
2. Wird kein PKW benutzt, so haben Ausbilder Anspruch auf Erstattung des Betrages, der beim Kauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn AG entsteht. Erstattet werden Fahrkarten der zweiten Klasse für Hin- und Rückfahrt inklusive der erforderlichen Zuschläge und Reservierungsgebühren.

6.4 Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige Kosten

1. Für Übernachtungen steht einem Ausbilder ein Erstattungsanspruch pro Nacht bis maximal 45,00 € zu. Von dieser Pauschale kann der Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber absehen, sofern für den Ausbilder eine adäquate Übernachtungsmöglichkeit geschaffen werden kann (z. B. in einer Sportschule).
2. Einem Ausbilder steht pro Tag eine Verpflegungspauschale zu:
 - 5 € bei einer Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 Stunden
 - 10 € bei einer Abwesenheit von zu Hause von mindestens 14 Stunden
 - 15 € bei einer Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden
3. Entstehen einem Ausbilder anderweitige Auslagen für einen Lehrgang (wie z. B. Fotokopiekosten, Beschaffen von Folien etc.), so sind diese vom Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber zu erstatten. Diese Kosten sind vom Ausbilder durch Belege nachzuweisen.
4. Über durchgeführte Lehrgänge erstellt der Ausbilder dem Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber eine Abrechnung unter Zugrundelegung dieser Spesenordnung und der ihm entstandenen Kosten. Der Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber wird dann unverzüglich nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Rechnung den Ausbilder kurzfristig seinen Erstattungsanspruch vergüten.

7 Anhang: Beobachtungsrichtlinien für Schiedsrichter

7.1 Einleitung

Die folgende Abhandlung ist eine Anleitung zur Erstellung einer Schiedsrichterbeobachtung anhand des Formulars zur Schiedsrichterbeurteilung. Das Wesen der Beurteilung ist eine genormte Erfassung von Tatsachen, die aber auch Freiräume für individuelle Entscheidungen des Beurteilers bietet. Ziel des Beurteilungswesens ist es, Schiedsrichterleistungen im deutschen Baseball und Softball zu fördern. Das Formular ist zugleich Entscheidungsmittel für die Schiedsrichterobmänner bei der Weiterbildung bzw. Abstufung von Schiedsrichtern. Auf keinen Fall darf die Glaubwürdigkeit des Beurteilungswesens durch den Einsatz unqualifizierter Beobachter gefährdet werden. Die Beurteiler sind sorgfältig auszusuchen und sollten selber Lehrerfahrungen haben. Nicht die Lektüre dieser Anleitung sondern Erfahrung und Qualifikation im Schiedsrichterwesen zeichnet einen Beurteiler aus. Unter keinen Umständen darf diese Schiedsrichter-Beurteilung Trainern oder Spielern übertragen werden.

7.2 Formular

Es ist das Beurteilungs-Formular „Baseball-Umpire im DBV und dessen Landesverbänden“ von Posny/Sucker 1993 zu verwenden.

Das Formular ist in zwei Kopfzeilen zum Erfassen der Rahmendaten und fünf Teile zur Beurteilung gegliedert. Jeder Teil wird mit einem kommentierten Urteil abgeschlossen, das auf den jeweiligen Unterpunkten basiert. Teil fünf enthält das Gesamturteil.

1. Wertung: Wird auf dem Formular von 'Wertung' gesprochen, so ist damit eine Kategorie gemeint, die in das Urteil eines Abschnittes einfließen soll. Beispielsweise führen die drei Wertungen in Teil 3 zum Urteil in diesem Abschnitt. Die Ermittlung des Urteils ist nicht notwendiger Weise der mathematische Durchschnitt der vorangegangenen Wertungen. Dies ist schon dann schwierig, wenn auch 'Ja-Nein-Fragen' vorhanden sind. Dem Beurteiler wird bei der Gewichtung der Unterpunkte freie Hand gelassen. Urteile, die allerdings vom mathematischen Durchschnitt abweichen, müssen im Kommentar erläutert werden. Für Wertungen gilt, dass '1' die beste und '6' die schlechteste Note ist.
2. Urteil: Jeder Abschnitt muss mit einem Urteil abgeschlossen werden. In diesem Urteil sind alle Unterpunkte des Abschnittes zu berücksichtigen. Für Urteile gilt, dass '1' die beste und '6' die schlechteste Note ist. Das Gesamturteil kann den mathematischen Durchschnitt der Abschnitte darstellen. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten, denn wenn ein Abschnitt mit '6' beurteilt wurde, kann das Gesamturteil allenfalls noch '3' lauten. Schließlich ist ein eklatantes Fehlverhalten des Schiedsrichters festgestellt worden. Es ist daher zu empfehlen, dass sich der Beurteiler nach der Spielbeobachtung und der Bewertung der Teilabschnitte die Bedeutung der Noten im Gesamturteil (siehe oben) vor Augen hält und dann ein dem Schiedsrichter Gerechtfertigtes Urteil fällt.

7.3 Kopfzeilen

7.3.1 Kopfzeile I

- Schiedsrichter: Name des Schiedsrichters, der hier beurteilt wird. Pro Formular kann immer nur ein Schiedsrichter beurteilt werden.
- #: Lizenznummer des Schiedsrichters.
- Verein: Heimatverein des Schiedsrichters. Fehlt dieser, dann ist "ohne" einzutragen.
- Lizenz: Lizenzstufe des zu beurteilenden Schiedsrichters. Wird ein Beurteiler vom DBV eingeteilt, so können alle Schiedsrichter im DBV beurteilt werden. Wird ein Beurteiler vom Schiedsrichterobmann eines Landesverbandes eingeteilt oder eingesetzt, so dürfen nur Schiedsrichter des jeweiligen Landesverbandes oder Schiedsrichter, die Spiele im Rahmen dieses Landesverbandes leiten, beurteilt werden.
- Pos: Position des zu beurteilenden Schiedsrichters auf dem Platz: Homeplate (HP), 1st Base (1st), 2nd Base (2nd) oder 3rd Base (3rd).
- Anz.Ump: Zahl der Schiedsrichter, die das Spiel leiten.
- Liga: Die Liga, in der die Begegnung ausgetragen wurde: 1BL, 2BL, RL, VL, LL, BZL, KL, zusätzlich 'Pokal' für Begegnungen im Rahmen eines Pokal-Spielprogrammes. In diesem Fall ist die Ligazugehörigkeit beider Mannschaften hinter deren Namen bei Heim bzw. Gast in Klammern anzugeben.
- Art: Art der Begegnung: Baseball oder Softball.
- Heim: Name der Heimmannschaft
- Gast: Name der Gastmannschaft
- Datum: Tag der Spielbegegnung
- Beginn/Ende: Uhrzeit zu Beginn und Ende der Begegnung
- U2/U3/U4: Namen und ggfs. Lizenznummern weiterer (hier nicht beurteilter) Schiedsrichter im Feld.
- Ankunft: Ankunftszeit des Beurteilers. Ganzes Spiel anwesend? Hier ist mit 'ja' zu antworten, wenn der Beurteiler mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn erschienen ist und dem Spiel bis zum Ende der Begegnung beigewohnt hat.

7.3.2 Kopfzeile II

- Name: Name des Beurteilers
- Eingeteilt durch: Erfolgt die Einteilung durch den Schiedsrichter-Obmann, so ist dieses anzukreuzen. Hat sich der Beurteiler selber eingeteilt, vermerkt er dieses durch das Wort "selbst".

- Einteilungs-Nr: Sofern der Schiedsrichter-Obmann die Einteilung vorgenommen hat, ist hier eine laufende Nummer durch den Obmann einzutragen. War der Obmann nicht für die Einteilung zuständig, so muss dieses Feld frei bleiben.

7.4 TEIL 1: Optischer Eindruck

Beurteilt werden soll in erster Linie der Eindruck, den der Schiedsrichter durch sein Äußeres auf die Zuschauer, die Spieler und den Beurteiler macht.

7.4.1 Plate-Umpire

Maske (1), Brustschutz (2), Leg-Guards (3) müssen bei jedem Plate-Umpire vorhanden sein. Fehlt einer dieser Ausrüstungsgegenstände, ist die Wertung unter Urteil automatisch auf 6 zu setzen. Dem Schiedsrichter ist freigestellt, ob er mit dem äußeren oder dem inneren Brustschutz arbeitet.

Counter (4) und Bürste (5) sollten zur Ausrüstung jedes Plate-Umpires gehören. Fehlen (4) oder (5), kommt es zur Urteilsabwertung, sobald der Mangel Auswirkungen auf den Spielablauf hat. Dies ist der Fall, wenn der Plate-Umpire z. B. den Count vergisst oder es zulässt, dass ein Catcher die Homeplate mit dem Fanghandschuh säubert. Die durch das Fehlen von (4) und/oder (5) verursachten Wartezeiten schaden jedem Baseball-Spiel. Die Bürste dagegen kann vom Schiedsrichter als psychologisches 'Pausenmittel' eingesetzt werden.

Balltasche (6) sollte bei einem Plate-Umpire nicht fehlen. Zum einen sieht es nicht gut aus, wenn er sich Spielbälle in die Hosentaschen steckt, zum anderen wird der Spielverlauf behindert, da der Ballvorrat des Schiedsrichters auf diese Weise sehr begrenzt ist.

Mütze (7) ist im Sinne der Schiedsrichterordnung nur vorhanden, wenn sie entweder einfarbig schwarz oder dunkelblau ist. Sie kann zusätzlich die Abkürzung der jeweiligen Lizenzstufe des Schiedsrichters enthalten oder das Kürzel des jeweiligen Landesverbandes zeigen. Zulässige Kürzel sind: 'BL', 'RL', 'VL', 'LL', 'BZL', 'KL' oder die Initialen deutscher Landesverbände wie z. B. 'BY' für 'Bayern' oder 'NRW' für Nordrhein-Westfalen. Der Plate-Umpire muss ein Short-Bill-Cap tragen. Ein in den Nacken gedrehtes Long-Bill-Cap ist nicht akzeptabel.

Hemd (8) ist vorhanden, wenn der Schiedsrichter ein Polo-Shirt gemäß Artikel 6.9.05 BuSpO trägt.

Hose (9) muss hell- oder dunkelgrau sein, beim Softball dunkelblau (Abweichungen: siehe Artikel 6.9.05 BuSpO).

Schuhe (10) Hier ist eine weite Spanne akzeptabel. Lediglich Schuhe mit Spikes, so wie die Schuhe der Spieler, sind keinesfalls akzeptabel. Für Plate-Umpire sind speziell für diesen Zweck hergestellte Schuhe (Schutz der Zehen und des Spanns) zu empfehlen. Eine 'Nein'-Wertung wäre möglich, wenn die Schuhe die Arbeit des Schiedsrichters behindern, wenn z. B. die Sohlen zu glatt sind.

Farben richtig (11) Trägt der Schiedsrichter weitere Kleidungsstücke (blauen/schwarzen Pullover/Jacke), so wird hierunter das Zusammenpassen der Farben beurteilt. Nach Möglichkeit sollte die gesamte Bekleidung (ausgenommen Schuhe und Hemd) entweder nach Blau oder Schwarz orientiert sein.

Emblem vorhanden (12) ist dann erfüllt, wenn es sich um ein Schiedsrichter-Abzeichen aus dem Bereich eines Landesverbandes oder des DBV handelt. Dieses muss auf der linken Brusttasche angebracht sein.

Ausrüstung unter der Kleidung (13) Dies ist der Fall, wenn der Plate-Umpire seinen Brustschutz unter dem Hemd und die Leg-Guards unter der Hose trägt.

Kleidung ordentlich (14) Dies ist der Fall, sofern die Kleidung/Ausrüstung nicht bereits vor dem Spiel verdreckt oder zerrissen ist.

7.4.2 Field-Umpire

Für ihn gelten ebenfalls alle Punkte mit der Ausnahme von (1-3), (5), (6) und (13). Bei der Beurteilung eines Field-Umpire sind diese Felder von vornherein durchzustreichen. Da sich nun das Urteil auf deutlich weniger Punkte bezieht, ist den verbleibenden Aspekten größere Aufmerksamkeit beizumessen.

7.4.3 Urteil

Kommentar: Angabe von besonderen Auffälligkeiten. Gründe für Auf- und Abwertungen. Weitere Anhaltspunkte sind: Hat der Schiedsrichter eine eigene Ausrüstung? Hat er einen Catcher- oder Schiedsrichter-Brustschutz? Hat die Maske einen Kehlkopfschutz? Setzt der Plate-Umpire seine Ausrüstung richtig ein? Befinden sich an der Kleidung des Schiedsrichters Logos anderer deutscher oder internationaler Baseball-Clubs/Vereine? Stimmt die Uniform mit der des Partners überein?

Pünktlichkeit: Als unpünktlich ist der Schiedsrichter anzusehen, der 30 Minuten vor Spielbeginn nicht am Spielfeld erschienen ist.

Urteil: Außer bei der Abwertung in den Fällen von 1 bis 3 beim Plate-Umpire, sollte auf das Erscheinungsbild des Schiedsrichters abgehoben werden, so wie ihn Zuschauer, Spieler und der Beurteiler in Erinnerung behalten. Zu berücksichtigen bleibt, dass ein Schiedsrichter seine Kleidung nach und nach zusammenkauft. Für die Note 1 allerdings muss alles von den Socken über die Schuhe bis zur Mütze stimmen.

7.5 TEIL 2: Spieldurchführung

Auch wenn Plate- und Field-Umpire verschiedene Aufgaben vor und während des Spiels übernehmen, gelten hier alle Bewertungspunkte für alle beteiligten Schiedsrichter gleichermaßen. Wird z. B. die Platzbegehung vergessen, ist dies ein Versäumnis sowohl des Plate- als auch des Field-Umpire.

Platzbegehung (1) Die Schiedsrichter machen sich mit dem Platz vertraut. Sie kontrollieren, ob alle Bases vorschriftsmäßig befestigt sind und eine möglichst geringe Verletzungsgefahr für die Spieler darstellen. Sie lassen vor dem Spiel evtl. noch fehlende Markierungen anfertigen (z. B. Out-Of-Play-Linie, Three-Foot-Linie, Coach-Boxes etc.). Es

kann auch eine Kontrolle des Backstops dahingehend vorgenommen werden, ob dieser undurchlässig und ohne Gefahr für die Spieler im Boden und an den Seiten befestigt ist. Hegt ein Schiedsrichter Zweifel an Abmessungen im Feld, hat er das Recht diese nachmessen zu lassen. Ist der Schiedsrichter ortskundig, können verschiedene Teile der Platzbegehung durchaus wegfallen, wie z. B. das Suchen nach Löchern im Backstop. Die Kontrolle der Base-Befestigungen ist dagegen obligatorisch.

Material-Check (2) Material sind die Bälle, die Schläger und die Helme der Schlagleute. Der Material-Check ist für den Schiedsrichter nicht zwingend vorgeschrieben, zeigt aber eine engagierte Haltung seiner Aufgabe gegenüber. Die Schläger werden auf Risse und ihre Zulässigkeit (keine Baseball-Schläger beim Softball und umgekehrt), die Helme lediglich auf Risse überprüft. Im weiteren Sinne kann ein dahingehendes Prüfen der Spieler gemeint sein, ob diese Schmuckstücke, Uhren, nicht erlaubtes Schuhwerk etc. tragen, die ein Verletzungsrisiko darstellen. Sollte ein Schiedsrichter diesen Material-Check unterlassen, ist dies kein Grund zur Abwertung. Schiedsrichter sind zur Überprüfung des Materials nicht verpflichtet.

Batting-Orders angefordert (3) Das Aushändigen der Batting-Orders an den oder die Schiedsrichter ist ein vitaler Bestandteil der Pregame-Duties. Es zeigt, dass der Schiedsrichter seine Aufgabe ernst nimmt und von nun an die Kontrolle über das Spiel übernimmt. Während des Spiels muss er anhand der Batting-Orders in der Lage sein, komplizierte Regelkonflikte im Zusammenhang mit Batting-Out-Of-Turn (evtl. in Zusammenarbeit mit dem Scorer) zu lösen. Der Austausch der Batting-Orders ist außerdem ein guter Einstieg in die Pregame-Konferenz mit den Coaches, um evtl. Ermahnungen auszusprechen und die Ground-Rules vorzustellen. Ebenfalls sollte der Schiedsrichter anhand der Batting-Orders bereits Regelverstöße (Ausländerregelung, zu wenig/zu viele Spieler, DH-/DP-Regelung etc.) aufdecken und beheben können.

Platz-Konferenz (4) Ebenfalls unverzichtbar. Sie gilt als psychologische Einstimmung auf das Spiel (Kennen lernen der Coaches, evtl. Ermahnungen) und unterstreicht die kontrollierende Funktion der Schiedsrichter. Möglich ist dies aber nur, wenn die Schiedsrichter die Initiative zur Coach-Konferenz ergreifen und diese auch bestimmt und verbal leiten. Für den Beurteiler ist nicht erkennbar, ob während der Coach-Konferenz die (in Deutschland) absolut unerlässlichen Ground-Rules besprochen werden. Noch weniger ist festzustellen, ob alle nötigen Regelungen in ihrem Verlauf geklärt werden. Fehlt die Coach-Konferenz jedoch oder ist der Beurteiler überzeugt, dass die Ground-Rules nicht behandelt wurden (ungeachtet dessen, ob sich die Coaches untereinander kennen), muss dies zu einer Urteilsabwertung in Teil 2 führen.

CALLS Lautstärke (5) Die Stimme des Schiedsrichters ist außerordentlich wichtig, doch kommt es bei ihr auf den richtig dosierten Einsatz an. Weder dürfen alle offensichtlichen Entscheidungen durch ständiges 'Brüllen' kommentiert werden, noch dürfen spielentscheidende Situationen (z. B. knappe Tag-Plays) lediglich durch Handzeichen angedeutet werden. Erfahrene Schiedsrichter wissen ihre Stimme als 'Waffe' einzusetzen und wissen zugleich, dass diese Waffe mit der Zahl ihrer Einsätze an Wirkung einbüßt. Es ist also darauf zu achten, dass die Stimm-Lautstärke der Spielsituation angepasst ist. Es führt z. B. zur Urteilsabwertung wenn der Schiedsrichter einen 3rd Strike, auf den geschwungen wurde, seine gleiche laute Stimme einsetzt, die er für einen 'called' 3rd Strike benutzt. Andererseits wirkt es sich auf sein Urteil positiv aus, wenn er Unterschiede zwischen knappen und eindeutigen Calls erkennen lässt.

CALLS Deutlichkeit (6) Das Zusammenwirken von Stimme und Gestik sorgt in der Regel für genügend Deutlichkeit. Dennoch gibt es Schiedsrichter, deren gesprochene Calls man beim besten Willen nicht verstehen oder - im Extremfall - sogar falsch interpretieren kann. Sehr positiv wirken sich hier Zusätze zu den eigentlichen Calls aus, wie z. B. 'Safe...off the bag', 'Safe...no tag, no tag', 'Out...running out of line' oder bei Time-Plays 'That's a run' bzw. 'No run, no run'. Negativ hingegen wäre (Urteilsabwertung) ein gerufenes Wort bei einem Fair-Ball-Call.

ZEICHEN Ausführung (7) Die Gestik des Schiedsrichter unterstützt die Stimme und macht den Call auch weit entfernten Zuschauern/Spielern deutlich. Die Zeichen müssen klar erkennbar und unterscheidbar sein, z. B. Safe, Time-Out, Foul-Ball etc. Es ist darauf zu achten, dass alle Calls durch eine entsprechende Gestik des Schiedsrichters unterstützt werden.

Kommentar: Hier kann das breite Spektrum positiver und negativer Eindrücke berücksichtigt werden, die zu einer Wertung unter (4), (5) und (6) geführt haben.

Timing der Calls (8) Es gilt 'Timing is the key to good umpiring'. Der Beurteiler muss entscheiden, ob der Schiedsrichter den richtigen Zeitabstand zwischen dem Play und seinem Call wählt. Der Zeitabstand darf nicht zu lang werden, da dem Schiedsrichter sonst evtl. Unschlüssigkeit vorgeworfen wird. Ist er allerdings zu schnell, treten folgende Probleme auf: schlechte Entscheidungen, die evtl. 'vorgeahnt' wurden; voreilige Calls, da das Play nicht abgeschlossen war; Störung des Spielrhythmus etc. Das Timing ist also ein wesentlicher Bestandteil des Umpiring, aber auch kein leicht zu erlernender. Auf jeden Fall wirkt ein zu schnelles Timing wesentlich negativer auf die Wertung als ein zögerndes. Weiterhin ist wichtig zu beurteilen, ob der Schiedsrichter sein Timing im Laufe des Spiels beibehält. Ein Schneller- oder Langsamerwerden im Spielverlauf oder in bestimmten Situationen hat negativen Einfluss auf die Wertung. Im Zusammenhang mit zu schnellen Calls, sollte hier auch die Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Schiedsrichter aus eigenem Verschulden oder wegen schlechten Timings Calls zurücknimmt (11).

Mechanics (9) Ein Großteil der Standorte der Schiedsrichter im Feld ist aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt und abhängig von der Zahl der Schiedsrichter auf dem Feld. Dennoch steht bei diesem Punkt die Zweckmäßigkeit im Vordergrund. Das heißt, es kommt auf die beste Position an, von der aus eine Spielsituation entschieden werden soll. Werden die Grundsätze der Lehrbücher außer acht gelassen und trotzdem eine gute Position zum Beurteilen von Plays gefunden, wirkt sich dies positiv auf die Bewertung aus. Klappt allerdings das Zusammenspiel der Schiedsrichter nicht (wer war Schuld?), oder zeigt sich eine gewisse 'Orientierungslosigkeit' (z. B. wechselnde Positionen in identischen Spielsituationen) wirkt dies negativ. Ebenso negativ ist das 'im Weg stehen' (Ball, Läufer, Feldspieler) und der dadurch entstehende physische Kontakt mit Spielern oder Gerät. Für den Beurteiler bleibt zu berücksichtigen, dass gewisse Spielsituationen zwischen den Schiedsrichtern abgesprochen sein können, z. B. wer im 2-Mann-System ein Stealing zur 3rd Base übernimmt, wenn sonst kein Läufer auf den Bases ist. Kommt es in solchen Situationen zu keinen Komplikationen (z. B. zwei Schiedsrichter an einem Base mit verschiedenen Calls), ist dies als fortgeschrittene Leistung positiv einzustufen. Da der Plate-Umpire in der Regel weniger Laufarbeit zu absolvieren hat, ist bei ihm verstärkt Wert auf seine Haltung bei der Beurteilung von Balls und Strikes zu legen. Beurteilt werden soll die Ausrichtung des Körpers (nach vorne gebeugt, gerader Rücken, ausbalanciert), Haltung des Kopfes (über Catcher-Kopf, im 'Slot') sowie seine Fußstellung (aggressiv oder defensiv).

Bewegungseindruck (10) Schiedsrichter müssen eine gewisse Schnelligkeit zeigen. Sie müssen sich den Orten, an denen Plays stattfinden, schnell und auf kurze Distanz nähern. Ein Schiedsrichter, der immer nur seinen Kopf zum Play dreht, wird genauso abgewertet wie ein anderer, der sich aus Gewohnheit oder 'Erschöpfung' ins Feld hockt anstatt die korrekte Set-Position stehend einzunehmen. Es gilt, dass sich ein Schiedsrichter einem vermeintlichen Play lieber einmal zu oft nähert, als einmal wegen seiner Verschlafenheit einen Call aus 20 Meter Entfernung machen zu müssen. Trägheit beim Plate-Umpire wirkt sich in Zusammenstößen mit Läufern vom 3rd Base oder Kollisionen mit dem Catcher bei Fly-Balls hinter seinem Rücken aus. Ein Plate-Umpire verdient Plus-Punkte, wenn er durch angedeutete Bewegungen zeigt, dass er 3rd Base abdeckt und Spielzügen an der Home-Plate Platz macht. Field-Umpire zeigen Beweglichkeit, indem sie ihre Entscheidungen nahe an den Spielzügen vornehmen und ihre Bewegungen den Spielzügen folgen lassen. Beispiel: Der Field-Umpire geht mit einem Fly-Ball ins Outfield, wenn sich keine Läufer in seinem Zuständigkeitsbereich befinden.

Nimmt Calls zurück (11) Der perfekte Schiedsrichter muss nie Entscheidungen rückgängig machen, da er immer richtig entscheidet. Alle anderen Schiedsrichter machen Fehler. Die Charakteristika des Schiedsrichters bedingen es aber, dass nicht alle Fehler (sofern sie als solche überhaupt erkannt werden) korrigiert werden. Die Spielidee ist vielmehr dafür verantwortlich, dass es immer eine Mannschaft gibt, die eine Entscheidung als 'falsch' ansieht, während die Gegner nichts auszusetzen haben. In den seltensten Fällen handelt es sich um nachweislich falsche Entscheidungen (z. B. Regelfehlinterpretationen, Spielordnungsverstöße). Hier gilt es für den Schiedsrichter, sich die Zeit zu nehmen, die ihm für eine Klärung nötig erscheint. Im weiten Feld der Judgement-Calls (Safe, Out, Fair, Foul, Strike, Ball etc.) ist er allerdings schlecht beraten, wenn er einige seiner Calls erst im 'zweiten Anlauf' endgültig findet. Der Schiedsrichter muss sich seiner Sache sicher sein. Dies ist Teil seiner Aufgabe, seiner Persönlichkeit und seines Selbstvertrauens. Nummer (11) sollte daher nur mit 'Ja' beantwortet werden, wenn entweder eine Vielzahl von Calls zurückgenommen werden (z. B. schlechtes Timing), zu viele Absprachen mit dem Partner vor der Urteilsfindung vorgenommen werden müssen oder - im schlimmsten Fall - Entscheidungen von Judgement-Calls nach Diskussionen mit Coaches, Spielern oder Zuschauern vorgenommen werden. Hier gilt, dass Judgement-Calls - in sehr geringer Zahl - zurückgenommen werden können (ohne negative Auswirkung), wenn dies sofort ohne Diskussion und ohne Unsicherheit geschieht. In seltenen Fällen sind (echte oder vorgetäuschte) Absprachen oder Diskussionen mit den Partnern möglich.

Strike Zone konstant (12) Für den Beurteiler ist es schwierig zu sehen, ob alle Balls tatsächlich außerhalb und alle Strikes wirklich in der Strike Zone waren. Von einer guten seitlichen Position kann der Beurteiler lediglich die obere und die untere Grenze der Strike Zone relativ gut beobachten. Maßgebend sind hier also nicht einzelne Entscheidungen über Pitches, sondern die Dimension der Strike Zone im Laufe des Spiels.

Kommentar: Hier könnte eine Begründung für eine 'Ja'-Antwort unter (11) stehen, näher auf die Punkte (8), (9) oder (10) eingegangen oder die weitere Spieldurchführung kommentiert werden. Hat der Schiedsrichter das Spiel 'im Griff'? Gestaltet er den Spielverlauf zügig oder erlaubt er Verzögerungen und unnötige Unterbrechungen?

7.6 TEIL 3: Spielkontrolle

Es heißt: Der Schiedsrichter leitet das Spiel. Dieser Satz sollte weitestgehend wörtlich behandelt werden, denn nichts kann sich kritischer auf den Spielverlauf auswirken, als ein Schiedsrichter, der sich die 'Zügel aus der Hand nehmen lässt'. Er muss also den Spielverlauf sicher im Griff haben (Konfliktsituationen möglichst vermeiden oder souverän lösen und das Spiel in Gang halten), den Ablauf nicht durch das Zulassen unnötiger Diskussionen behindern, nicht auf zeitliche Beschleunigung achten etc.

Regelkenntnisse (1) Der Schiedsrichter muss sowohl die Regeln des Spiels beherrschen, als auch die jeweils zutreffende Spielordnung mit ihren Zusätzen (Bundesverband/Landesverband) anzuwenden wissen. Leider fällt ein Schiedsrichter an diesem Punkt nur auf, wenn er versagt oder eine weniger gute Leistung zeigt. In diesem Punkt (anders in (3)) geht es um die Richtigkeit der vom Schiedsrichter durchgesetzten Regeln. Das Spektrum kann sehr groß sein (z. B. beim Laufen außerhalb der 3-Foot-Line zur 1st Base nach einem Bunt durch den Schlagmann etc.) oder auch falsch bzw. lückenhaft (z. B. 3rd-Strike-Bunt, Infield-Fly-Rule etc.). Als Erläuterung zur Wertung muss auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Spielkontrolle (2) Kontrolliert der Schiedsrichter das Spiel oder die Spieler ihn? Hier spielt eine große Zahl von Feinheiten im Verhalten des Schiedsrichters eine Rolle. Beispiele: Achtet er auch zwischen den Innings auf das Spielgeschehen? Achtet er jederzeit auf die Einhaltung der 'Speed-Up-Rules'? Bestimmt er, wann ein Spiel nach Unterbrechung fortgesetzt wird oder müssen die Spieler auf ihn warten? Beugt er kritischen Situationen durch Gespräche/Maßnahmen rechtzeitig vor? Zeigt er Engagement (auch beim Plate-Säubern etc.)? Wird seine Funktion akzeptiert? Und vieles mehr. Als Erläuterung zur Wertung muss auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Regelsicherheit (3) Läuft ein Spiel komplett und ohne 'Komplikationen' ab, ist dies oft ein Verdienst des Schiedsrichters, der nie selber im Vordergrund stand. Zum Teil gilt hier auch Punkt (1), es kommt aber hinzu: Art und Weise der Regeldurchsetzung gegenüber den Spielern/Coaches (z. B. zögernd, bestimmt, herrisch) und die Sicherheit bei der Anwendung der Spielordnung. Der Beurteiler muss die Frage stellen, ob der Schiedsrichter seine Regelkenntnis sicher oder nur uneffektiv einsetzen kann. Kennt der Schiedsrichter die Regeln nicht oder nur sehr unzureichend, kann er auch keine Regelsicherheit besitzen (Abwertung). Als Erläuterung zur Wertung muss auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Kommentar: Es wird immer schwer fallen, zu den einzelnen Punkten eine Note zwischen 1 und 6 zu finden, ausgenommen bei extrem schlechten/guten Leistungen. Oft hinterlässt der Schiedsrichter auch einen 'ersten Eindruck' oder gewinnt während des Spiels an Persönlichkeit. Eindrücke sowie Tatsachen zum Thema 'Spielkontrolle' sollen hier festgehalten werden. Zur Urteilbegründung muss hier ein Eintrag vorgenommen werden.

7.7 TEIL 4a: Umgang mit Spielern und Coaches

Es ist wichtig, dass ein Schiedsrichter Respekt der Spieler und Coaches auf dem Platz gewinnt. Seine Persönlichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung. Verhaltensstrukturen von Menschen sind dabei weniger unveränderlich als vielmehr 'erlernbar'. Die folgenden Punkte sind die Ecksteine der Persönlichkeit eines Schiedsrichters:

Neutrales Verhalten (1) Es versteht sich von selbst, dass der Schiedsrichter unparteiisch zu sein hat. Viele verschiedene Kleinigkeiten in seinem Verhalten können aber den Eindruck erwecken, er bevorzuge eine Mannschaft. Dies kann z. B. geschehen durch: längere Aufenthalte in einem Dugout, längere Gespräche mit nur einem Coach, überfreundschaftliches Verhalten zu Spielern, Konversation mit Zuschauern oder der Presse. Zu vermeiden ist auch der körperliche Kontakt zu Spielern und Coaches, unabhängig davon, von wem die Initiative ausgeht. Denn merke: Geschieht dies in einer Konfliktsituation, erhält der Spieler einen Platzverweis.

Selbstbewußtes Auftreten (2) Die Aufgaben eines Schiedsrichters verlangen Durchsetzungs- und Überzeugungskraft, Standhaftigkeit und Selbstsicherheit. Alle diese Punkte kann man positiv einsetzen, vernachlässigen oder übertreiben. Es gibt viele Anhaltspunkte, um dies zu beurteilen. Ergreift z. B. der Schiedsrichter auch in Konfliktsituationen die Initiative oder lässt er alles mit sich geschehen? Setzt er seine Entscheidungen mit genügend Nachdruck durch oder provoziert sein Verhalten Diskussionen und Verwirrung? Oft lässt sich dieser Punkt auch nach dem ersten Eindruck des Beurteilers bewerten.

Respektvolles Verhalten (3) Für einen Schiedsrichter muss es selbstverständlich sein, dass er seine Vormachtsstellung in keiner Weise ausnutzen darf. Sinkt das Niveau in einer Diskussion, die von Spielern/Coaches geführt wird, wird vom Schiedsrichter weiterhin der gleiche respektvolle Ton erwartet. Ihm ist es nicht gestattet, abfällig über Spieler, Coaches, Zuschauer oder das Spiel zu sprechen.

Beherrschtes Verhalten (4) Ein Schiedsrichter, der die Nerven verliert und durchdreht, ist fehl am Platz. Vielmehr muss er für einen ruhigen und neutralen Pol im Spiel stehen, der eine gleich bleibende Leistung während des gesamten Spiels garantiert. Im Gegenteil führt aber interessenslose Gleichgültigkeit zu Konflikten auf dem Spielfeld, da die Spieler den Verantwortlichen für die Durchführung ihres Spiels unbedingt benötigen.

Wertung: Als Zwischenergebnis aus Teil 4a wird hier eine Wertung vorgenommen.

Kommentar: Das Spektrum der Beobachtungen kann sehr groß sein. Einige Schiedsrichter wirken einfach gut, andere wieder nicht. Für diese Beobachtung sollen hier konkrete Gründe eingetragen werden, die der Schiedsrichter für sich annehmen oder umsetzen kann. Das Urteil muss hier begründet sein.

7.8 TEIL 4b: Umgang mit dem/den Partner(n)

Die Zeiten, in denen Begegnungen von einem Schiedsrichter allein erledigt werden konnten, sind vorbei. Fast immer findet sich ein Gespann im 2-Mann-System auf dem Platz. Es ist anzustreben, dass Schiedsrichter sich zusammenschließen, um eine Crew zu bilden (2-4 Schiedsrichter), die in der gleichen oder in wechselnder Besetzung immer wieder Spiele zusammen leiten. So gewinnt jeder an Selbstvertrauen, die Abstimmung auf dem Platz ist eindeutiger, und die Schiedsrichter entwickeln ihr eigenes Mannschafts-Gefühl.

Abstimmung der Arbeit (1) zielt vor allem auf die Mechanics ab. Ein erfahrener Beurteiler kann erkennen, ob ein Schiedsrichter-Team eingespielt ist oder nicht, z. B. in Situationen, die generell ein Abstimmungsproblem darstellen. Aber auch vor dem Spiel sollte die Arbeit aufgeteilt werden (z. B. Material-Check). Keinesfalls sollte ein Schiedsrichter als Chef wirken (alle Aufgaben erledigen) während der andere nur wie untergeordnet daneben steht. An einer solchen Situation hätten aber beide Schuld: Der eine hat

zuviel, der andere zuwenig Interesse/Selbstbewusstsein. Gut beobachten kann man die Abstimmung beim Check-Swing zwischen Home-Plate-Umpire und 1st-Base-Umpire.

Kollegiales Verhalten (2) Das wird daran erkennbar, wie sich die Schiedsrichter gegenseitig in bestimmten Situationen helfen oder den Eindruck erwecken, sie müssten bei jeder Gelegenheit zusammenkommen, um alles in der Gruppe 'abzustimmen'. Besonders in Konfliktsituationen, bei denen mehrere Spieler/Coaches um einen Schiedsrichter, der einen Call gemacht hat, herumstehen, ist es wichtig, dass die verbleibenden Schiedsrichter nicht mit in die Diskussion einsteigen oder gar untereinander oder mit Spielern/Coaches abseits eine zweite Diskussion beginnen. Dies wäre höchst unkollegial. Im Gegenteil sollten diese Schiedsrichter auf die Spieler/Schiedsrichter so einwirken, dass der betreffende Schiedsrichter seine Diskussion ruhiger führen kann, also nur noch einen Gesprächspartner hat.

Blickkontakte (3) Für ein gutes Zusammenwirken im Feld ist der Blickkontakt zwischen den Schiedsrichtern wichtig. Was nützen z. B. vereinbarte Zeichen bei einem vergessenen Count, wenn der Kollege 10 Minuten lang nicht zu seinem Mit-Schiedsrichter schaut. Als Regel gilt: kurzer Blickkontakt vor jedem Pitch oder - in gut eingespielten Teams - so oft wie nötig.

Freies Feld (4) Dem Beurteiler ist hier der Freiraum gewährt, eine Kategorie einzufügen, die in seinen Augen generell wichtig oder gerade für diesen Schiedsrichter entscheidend ist. Die Bewertung geht in dieser Kategorie auch mit in die Wertung ein.

Wertung: Als Zwischenergebnis aus Teil 4b wird hier eine Wertung vorgenommen.

Kommentar: Ansätze für die Wertung aus Teil 4b sollen hier eingetragen werden. Insbesondere kann der frei gewählte Punkt (4) erläutert werden.

Urteil: Die Wertung aus Teil 4a und Teil 4b wird hier zu einem Urteil zusammengefasst.

Kommentar: Das Spektrum der Beobachtungen kann auch hier sehr groß sein. Einge- tragen werden sollen Anmerkungen, die die Schiedsrichter für sich annehmen und in Zukunft umsetzen können. Das Urteil muss hier begründet sein.

7.9 TEIL 5: Inhalt des Gesprächs/Maßnahmen

Gespräch: Ziel dieser Bewertung ist es, gleich im Anschluss an das Spiel an den Schiedsrichter heranzutreten, um mit ihm über die Beobachtungen zu sprechen. Eine Lehrmeisterhaftigkeit des Beurteilers sollte vermieden werden, schließlich ist man unter Kollegen. Der Bewertungsbogen sollte durchgesprochen werden (einzelne Punkte/Kommentare). Der Beurteiler soll dabei aus seiner Erfahrung Tipps geben, wie Fehler abgestellt, Schwächen korrigiert und gute Leistungen weiter ausgebaut werden können. Der Beurteiler sollte vorher hier die Inhalte dieses Gespräches notiert haben.

Maßnahmen: Hierunter fallen die Vorschläge, die der Beurteiler hinsichtlich seiner Beurteilungen zur Verwendung des Schiedsrichters macht. Diese können z. B. sein: Vorschlag zur Weiterbildung; Vorschlag zur Pool-Aufnahme 1. oder 2. Bundesliga (nur BL-Beurteiler); Vorschlag zur Abstufung; Entscheidung über einen Sachverhalt, zu dessen Beurteilung der Beurteiler seine Beobachtungen durchführte (z. B. nach einer Beschwerde über den Schiedsrichter etc.); oder weitergehende Maßnahmen, zu denen der Beurteiler

aber vom jeweils zuständigen Schiedsrichter-Obmann vorher ermächtigt worden sein muss.

7.10 Gesamturteil

Wahrscheinlich ist dies der schwierigste Punkt. Nach vielen Einzelbetrachtungen nun ein Urteil zwischen 1 und 6 zu finden, bedeutet eine Reduzierung der Genauigkeit. Wichtig ist aber, dass eine Wertung von 6 in fast jedem Fall Konsequenzen für den Schiedsrichter haben wird. Sehr wichtig ist auch, dass das abschließende Urteil die aktuelle Lizenzstufe des Schiedsrichters berücksichtigen muss. Von einem C-Lizenz-Schiedsrichter kann keine A-Lizenz-Erfahrung erwartet werden. Umgekehrt muss für A-Lizenz-Schiedsrichter der Maßstab sehr hoch angesetzt werden. Im Einzelnen:

NOTE:

- 1 Der Schiedsrichter beherrscht alle für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten und zeigt darüber hinaus weiteres Wissen und Einsatzbereitschaft. Er ist sowohl auf dem Feld als auch vor und nach dem Spiel uneingeschränkt in der Rolle des Unparteiischen. Durch körperliche und geistige Fähigkeiten scheint der Schiedsrichter für die nächste Lizenzstufe geeignet und sollte entsprechend gefördert und ausgebildet werden.
- 2 Der Schiedsrichter beherrscht die für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten weitestgehend. Er zeigt, dass er die Rolle des Schiedsrichters würdig vertreten und durchsetzen kann. Eine Förderung zur Ausbildung in die nächste Lizenzstufe ist zu befürworten, auch wenn leichte 'Fehler' noch festzustellen waren. Eventuell sollte der Schiedsrichter nach seinen Wünschen zur Weiterbildung befragt werden.
- 3 Der Schiedsrichter beherrscht die Grundzüge der für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten. Er kommt aber nicht automatisch für eine nächste Lizenzstufe in Frage. Es lassen sich einige Mängel finden, die sich durch eine einfache Zusatzunterweisung (evtl. gleich am Platz) beheben lassen. Der Schiedsrichter sollte hier in der Regel noch weitere Erfahrungen in der augenblicklichen Lizenzstufe sammeln.
- 4 Der Schiedsrichter kennt viele Grundzüge der für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten, weiß sie aber nur zum Teil anzuwenden und durchzusetzen. Bei bestimmten Spielsituationen wirkt er teilweise noch zu unerfahren. Eine Förderung für die nächste Lizenzstufe wird ausgeschlossen. Eine Vertiefung einzelner Schiedsrichter-Voraussetzungen sollte durch einen Auffrischkurs erfolgen.
- 5 Der Schiedsrichter kann viele Erfordernisse in seiner Lizenzstufe nicht in der verlangten Weise umsetzen. Viele grundlegende Richtlinien/Regeln sind lückenhaft und unter Umständen für die Leitung eines Ligaspiels nicht ausreichend. Es sind Ansätze festzustellen, die aber nur durch eine Wiederholung der gleichen Lizenzausbildung das Behalten der Schiedsrichterlizenz garantieren können. Die weitergehende Förderung ist zunächst ausgeschlossen. Eine Einübung der Grundlagen wird dringend empfohlen.

- 6 Der Schiedsrichter ist nicht geeignet, Spiele im Rahmen seiner Lizenzberechtigung zu leiten. Ihm fehlen fast alle Grundlagen zur Bekleidung dieses Amtes. In Extremfällen kann der Schiedsrichter dem Ansehen des Baseball-/Softballsportes durch sein Auftreten schaden. Eine Lizenzabstufung bzw. ein Lizenzentzug werden eventuell empfohlen (siehe Vorschläge unter 'TEIL 5: Maßnahmen').

7.11 Schlussbemerkungen

Bleiben Sie fair und in Ihrem Urteil angemessen!

Fördern Sie das Schiedsrichterwesen!

Ergreifen Sie notwendige Maßnahmen!

Stand: November 2002